

§ 7 Gesetz über die politischen Rechte

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird der Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte unterbreitet. Dieses verfolgt das Ziel, die Bestimmungen über die Ausübung sämtlicher politischer Rechte zentral auf Gesetzesstufe zusammenzufassen. Dies unabhängig davon, ob es sich um politische Rechte auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene handelt oder ob die Rechte an der Urne, an der Landsgemeinde oder an der Gemeindeversammlung ausgeübt werden.

E-Voting für alle

Das Gesetz sieht neu eine Rechtsgrundlage für die Einführung des elektronischen Stimmkanals für sämtliche Abstimmungen und Wahlen an der Urne vor, und zwar für alle Stimmberechtigten. Bisher hatten lediglich die stimmberechtigten Glarner Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit, ihre Stimme auf elektronischem Weg abzugeben. Neu sollen alle Glarner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger davon profitieren können, sobald die technischen Möglichkeiten den sicheren Einsatz des elektronischen Stimmkanals zulassen.

Neues Sitzzuteilungsverfahren bei Proporzahlen

Die bisher insbesondere bei Landratswahlen für die Sitzzuteilung angewandte Divisormethode mit Abrundung nach Hagenbach-Bischoff wird durch die Divisormethode mit Standardrundung nach Sainte-Laguë ersetzt. Das neue Verfahren wirkt einer Verzerrung aufgrund der Parteiengrösse entgegen und ist damit gerechter. Anstatt wie beim Verfahren nach Hagenbach-Bischoff durch Abrunden in erster Linie Übervertretungen von Parteien zu verhindern, wird neu nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet. Damit wird dem bundesverfassungsrechtlichen Erfordernis der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen besser Rechnung getragen. Das neue Zuteilungsverfahren soll im Vergleich zum ebenfalls diskutierten Verfahren nach dem Doppelten Pukelsheim als für den Kanton Glarus besser geeignet eingeführt werden.

Wahl- und Abstimmungsverfahren an der Landsgemeinde und Gemeindeversammlung

Das Gesetz regelt erstmals das in der Praxis der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung gelebte sukzessive Ausscheidungsverfahren bei Abstimmungen über mehrere, sich gegenseitig ausschliessende Gegen- und Änderungsanträge. Zudem sieht es ein abgekürztes Verfahren für Wahlen an der Landsgemeinde vor.

Harmonisierung mit bundesrechtlichen Vorgaben

Des Weiteren werden zahlreiche Regelungen über die Ausübung der politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben harmonisiert. Betroffen sind insbesondere Bestimmungen bezüglich Fristen, der Anordnung von Nachzählungen oder der Ausgestaltung des Rechtsschutzes.

Sowohl in der vorberatenden Kommission als auch im Landrat war die Vorlage unbestritten. Die Kommission beantragte lediglich eine wesentliche inhaltliche Anpassung, die vom Landrat übernommen wurde. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Geltendes Recht

Das geltende Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Abstimmungsgesetz) trat am 7. Mai 1989 in Kraft. Obwohl es sich in den vergangenen rund 28 Jahren grundsätzlich bewährt hat, musste es aus unterschiedlichen Gründen mehrfach teilrevidiert werden, davon alleine fünfmal in den vergangenen rund zehn Jahren. Bei der letzten grösseren Teilrevision im Jahr 2011 wurde vor allem auf die negativen Erfahrungen bezüglich Mehrfachausfüllungen in der Gemeinde Glarus Nord anlässlich der Landratswahlen 2010 reagiert. Auf eine umfassende Totalrevision verzichtete man damals zugunsten einer schnellen Umsetzung dringender Anliegen.

1.2. Handlungsbedarf

Die Erfahrungen aus dem Wahljahr 2014 zeigten den bereits bei der letzten grösseren Teilrevision im Jahr 2011 festgestellten, umfassenden Anpassungsbedarf bei den Regelungen über die Ausübung der politischen Rechte einmal mehr auf. Deshalb wurde die Totalrevision des Abstimmungsgesetzes in das Gesetzgebungsprogramm 2014–2018 aufgenommen. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus der inzwischen abgeschlossenen Revision der bundesrechtlichen Vorgaben. Die entsprechenden Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und das neue Auslandschweizergesetz (ASG) samt Ausführungsbestimmungen (V-ASG) sind auf den 1. November 2015 in Kraft getreten.

1.3. Zielsetzungen

Die Ausübung von möglichst allen, durch die Verfassung garantierten politischen Rechten soll in einem zentralen Erlass auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dies unabhängig davon, ob es sich um solche in kantonalen oder kommunalen Angelegenheiten handelt oder ob sie an der Urne, an der Landsgemeinde oder an der Gemeindeversammlung ausgeübt werden. Der neue Erlass ist so auszugestalten, dass der Kanton und die Gemeinden auf technische, gesellschaftliche oder politische Entwicklungen im Bereich der politischen Rechte flexibel und rasch reagieren können. Im Vergleich mit dem Abstimmungsgesetz ist der neue Erlass zu verwesentlichen. Weniger wichtige Bestimmungen sollen künftig in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden, welche das Gesetz ergänzt. Bisher spezialgesetzlich geregelte Aspekte über die Ausübung der politischen Rechte sind, soweit möglich und sinnvoll, in den neuen zentralen Erlass zu integrieren.

1.4. Ausarbeitung

Die Ausarbeitung der Vorlage oblag der Staatskanzlei, wobei ein Gemeindevertreter in die Projektgruppe einbezogen wurde. Darüber hinaus wurden die Gemeinden zu Beginn des Projekts über die möglichen Inhalte und Stossrichtungen informiert. Sie erhielten zudem Gelegenheit, den Vorentwurf bereits vor dem Beschluss des Regierungsrates über die Freigabe zur Vernehmlassung zu diskutieren und ihre Anliegen einzubringen.

2. Wesentliche Inhalte

Das vorgeschlagene Gesetz enthält in materieller Hinsicht – gegenüber geltendem Recht – insbesondere folgende wesentlichen Inhalte:

- Das Stimmgeheimnis wird ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert (Art. 6).
- Auf gesetzliche Vorgaben in Sachen Wahl- und Abstimmungstermine sowie auf die Regelung von Sperrtagen auf Gesetzesstufe wird verzichtet (Art. 7).
- Die kommunalen Wahlbüros werden nicht mehr durch den Gemeindepräsidenten, sondern analog dem kantonalen Wahlbüro durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber geleitet (Art. 9).
- Der Stimmkanal Urne wird beibehalten. Das kantonale Recht macht jedoch nur noch minimale Vorgaben betreffend Öffnungszeiten und Standorte der Stimmlokale. Im Übrigen obliegt die Festlegung der Öffnungszeiten und Standorte den Gemeinden (Art. 12).
- Die Wahlhilfe kann nur noch von vorübergehend oder dauerhaft schreibunfähigen oder schreibunkundigen Stimmberechtigten in Anspruch genommen werden. Sie ist auf die Vornahme der zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen beschränkt (Art. 14).
- Die Rechtsgrundlage für die Einführung des elektronischen Stimmkanals für sämtliche Wahlen und Abstimmungen an der Urne und alle Stimmberechtigten wird geschaffen. Über den erstmaligen Einsatz entscheidet der Landrat (Art. 15).
- Die Auszählung der Stimmen ist weiterhin erst am Abstimmungstag erlaubt. Neu dürfen jedoch bereits im Voraus durch die Gemeindekanzleien gewisse Vorbereitungshandlungen zur Auszählung der brieflich eingegangenen Stimmen getroffen werden (Art. 16).
- Auf die Pflicht, die Stimm- und Wahlzettel zu stempeln, wird verzichtet. Der entsprechende Ungültigkeitsgrund wird gestrichen (Art. 17).
- Die Bestimmung über das Nachzählen wird mit der bundesrechtlichen Regelung harmonisiert. Ein knappes Resultat rechtfertigt für sich alleine noch keine Nachzählung (Art. 24).
- Die Fristen für die Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen werden vereinheitlicht und mit den bundesrechtlichen Vorgaben harmonisiert (Art. 28 und 32).
- Bei Stimmgleichheit ist das Los, entsprechend den Anforderungen aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, zwingend manuell zu ziehen (Art. 33).
- Die Frist, innert der bei einem Rücktritt, bei einem Tod oder einem Wegfall von Wählbarkeitsvoraussetzungen Ersatzwahlen durchzuführen sind, wird von drei auf sechs Monate heraufgesetzt (Art. 39).

- Die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise erfolgt neu nach der Divisormethode mit Standardrundung nach Sainte-Laguë (Art. 41).
- Die Definition der massgebenden Wohnbevölkerung zur Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise bei Wahlen nach dem Verhältniswahlverfahren wird mit dem Bundesrecht harmonisiert (Art. 41).
- Der Ankündigungszeitpunkt von Wahlen im Verhältniswahlverfahren wird mit demjenigen für Wahlen im Mehrheitswahlverfahren (Art. 34) harmonisiert und um drei Wochen vorverschoben (Art. 42).
- Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei Wahlen im Verhältniswahlverfahren wird um gut drei Wochen vorverschoben (Art. 43).
- Listenverbindungen sind neu spätestens bis am letzten Tag der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu erklären (Art. 45).
- Die Berücksichtigung von Zusatzstimmen bei Wahlen im Verhältniswahlverfahren erfolgt nach der Maxime, möglichst viele gültige Stimmen für die Wahl zählen zu können (Art. 48).
- Die Verteilung der Mandate bei Wahlen im Verhältniswahlverfahren auf die Parteien (Listen) erfolgt neu mit der Divisormethode mit Standardrundung nach Sainte-Laguë. Die massgebende Anzahl Stimmen wird durch einen Wahlkreisdivisor geteilt. Das Ergebnis wird zur Bestimmung der Sitzzahl auf die nächstgelegene ganze Zahl auf- oder abgerundet. In den seltenen Fällen, in denen mehrere Reste genau 0,5 ergeben, entscheidet das Los (Art. 50 und 51).
- An der Ermittlung des Mehrs an der Landsgemeinde durch Abschätzen des Handmehrs wird festgehalten. Hingegen wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche den Einsatz technischer Hilfsmittel zur Ermittlung des Mehrs an der Gemeindeversammlung erlaubt (Art. 65).
- Das in der Praxis bei Sachabstimmungen an der Landsgemeinde angewandte sukzessive Ausscheidungsverfahren bei mehreren, sich gegenseitig ausschliessenden Gegen- oder Abänderungsanträgen wird erstmals positivrechtlich umschrieben (Art. 67).
- Für Wahlen an der Landsgemeinde wird die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens aus dem Gemeindegesezt übernommen (Art. 69).
- Die Prüfung der formellen Gültigkeit von Memorialsanträgen erfolgt künftig durch die Staatskanzlei (Zustandekommen). Der Landrat entscheidet weiterhin über die materielle Gültigkeit (Zulässigkeit) (Art. 71, 72, 74).
- Die Möglichkeit, einem Memorialsantrag einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, wird im Gesetz verankert (Art. 75).
- Die Behandlung eines für erheblich erklärten Memorialsantrags in Form der allgemeinen Anregung wird geregelt (Art. 75).
- Die Möglichkeit, einen Memorialsantrag zurückzuziehen, wird erweitert (Art. 76).
- Das Verfahren zur Ergreifung eines fakultativen Referendums auf Gemeindeebene wird erstmals geregelt (Art. 81–86).
- Das Verfahren zur Einreichung und Behandlung einer Petition wird erstmals geregelt (Art. 87–90).
- Die gerichtliche Überprüfbarkeit von Wahlen und Abstimmungen in Gemeinde- und Kantonsangelegenheiten durch die Rechtsmittelinstanzen wird inhaltlich mit derjenigen in Bundesangelegenheiten harmonisiert (Art. 91).
- Ein Rechtsmittel gegen die Zulässig- oder Unzulässigerklärung von Memorialsanträgen wird im Gesetz vorgesehen (Art. 92).
- Den Rechtsmitteln wird von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 94).

3. Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage im April 2016 zuhanden der Vernehmlassung. Die meisten der insgesamt 19 Teilnehmenden standen ihr offen und positiv gegenüber, indem sie den Handlungsbedarf anerkannten und die Ziele des Regierungsrates teilten. Von den externen Adressaten beteiligten sich sechs politische Parteien, das Verwaltungsgericht, die zwei Landeskirchen, die Bundeskanzlei sowie alle drei Gemeinden an der Vernehmlassung. Sie brachten Änderungsvorschläge in Detailpunkten an, wünschten Präzisierungen und Ergänzungen in den Erläuterungen, interessierten sich für die noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates oder übten Kritik an einzelnen Regelungsinhalten. Wo sinnvoll und politisch opportun, flossen die Rückmeldungen in die Vorlage ein.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Gesetz über die politischen Rechte

Titel

In Anlehnung an den Titel des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sowie zahlreicher konkordanter Erlasse in anderen Kantonen trägt das Gesetz denselben Titel. Dieser Titel wird mit der ebenfalls gängigen Legalabkürzung GPR ergänzt.

Artikel 1; Gegenstand

Im Gegensatz zum geltenden Abstimmungsgesetz regelt der neue Erlass die Ausübung der politischen Rechte umfassend und beschränkt sich thematisch nicht mehr bloss auf Wahlen und Abstimmungen an der Urne.

Artikel 2; Geltungsbereich

In sachlicher Hinsicht erfasst das Gesetz die Ausübung der politischen Rechte im System der Abstimmungsdemokratie (Urne) wie auch im System der Versammlungsdemokratie (Landsgemeinde, Gemeindeversammlung), wobei in Absatz 1 die Volksbegehren aufgrund ihrer Bedeutung speziell erwähnt werden. In räumlicher Hinsicht findet das Gesetz für kantonale Wahlen und Abstimmungen wie auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen Anwendung. Hingegen gilt es nicht für die Ausübung der politischen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten bzw. in den Kirchgemeinden (Abs. 2).

Absatz 3 regelt schliesslich das Verhältnis des Gesetzes zu bundesrechtlichen Vorschriften und entspricht inhaltlich bisherigem Recht (Art. 1 Abs. 1 Bst. a Abstimmungsgesetz).

Artikel 3; Voraussetzungen und Inhalt

Absatz 1 fasst den Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in Anlehnung an die Regelung in anderen Kantonen in allgemeinsten Weise zusammen. Neben dem aktiven und passiven Wahlrecht und dem Recht, an Sachabstimmungen teilzunehmen, umfasst es auch das Recht, von Volksbegehren Gebrauch zu machen. Die nachfolgenden Absätze 2–4 verweisen sodann – sinngemäss dem bisherigen Recht (Art. 2 Abstimmungsgesetz) – für den konkreten Inhalt und die Voraussetzungen der einzelnen politischen Rechte auf das jeweils massgebende materielle Recht. Absatz 5 stellt schliesslich klar, dass das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern wie bisher auf Bundesangelegenheiten beschränkt ist.

Artikel 4; Ausübungsort

Der politische Wohnsitz liegt – unter Vorbehalt von Absatz 2 – wie bisher dort, wo der Heimatschein deponiert ist. In der entsprechenden Gemeinde erfolgt auch die Eintragung ins Stimmregister. Fahrenden ist das Stimm- und Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten direkt gestützt auf das Verfassungs- (Art. 34 Bundesverfassung, BV) und Völkerrecht (Art. 25 UNO-Pakt II) einzuräumen. Sie üben dieses – gleich wie in Bundesangelegenheiten (Art. 3 Abs. 1 letzter Satz BPR) – in ihrer Heimatgemeinde aus. Da die Ausübung der politischen Rechte durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf Bundesangelegenheiten beschränkt ist, enthält Absatz 3 einen Vorbehalt zugunsten der bundesrechtlichen Regelungen in Sachen Ausübungsort (vgl. Art. 18 ASG).

Artikel 5; Stimmregister

Die Zuständigkeit für das Führen des Stimmregisters und somit insbesondere für die Eintragungen und Streichungen liegt bei den Gemeinden (Abs. 1). Das Stimmregister ist wie bisher öffentlich zugänglich (Abs. 3) und kann von interessierten Personen bei der Gemeinde eingesehen werden (vgl. auch Art. 4 Abs. 3 BPR). Die Fünftagesfrist für Eintragungen oder Streichungen (Abs. 2) von Amtes wegen oder auf Gesuch hin (Stimmrechtsgesuch; vgl. Art. 95) entspricht Bundesrecht (Art. 4 Abs. 2 BPR) und wird beibehalten (vgl. Art. 4 Abs. 3 Abstimmungsgesetz). Absatz 4 erlaubt es Kirchgemeinden und Zweckverbänden, für ihre Wahlen und Abstimmungen auf das Stimmregister der Gemeinden abzustellen, wenn sie kein eigenes Register führen können oder wollen. Die Führung des Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 20 ASG) wird neu durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene geregelt (Abs. 5). Die bisher auf Gesetzesstufe geregelten Details zur Führung des Stimmregisters und der Ausstellung von Stimmrechtsbescheinigungen (vgl. Art. 4 Abs. 4 und 5, Art. 4a Abs. 2 Abstimmungsgesetz) sind als Ausführungsbestimmungen ebenfalls durch den Regierungsrat in der Verordnung festzulegen.

Artikel 6; Stimmgeheimnis

Der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe bezweckt, dass die Stimmberechtigten ihre Willensbildung und -äusserung unbeeinflusst von äusserem Druck vornehmen können. Als wichtiger Grundsatz wird das Stimmgeheimnis – gleich wie in anderen Kantonen – neu auf Gesetzesstufe im Kapitel über die allgemeinen Bestimmungen verankert. Neben seiner gesetzlichen Verankerung wird das Stimmgeheimnis grundrechtlich durch Artikel 34 BV und strafrechtlich durch Artikel 283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) geschützt. Da in der Schweiz im Allgemeinen und im Kanton Glarus im Besonderen der Versammlungsdemokratie bei der Ausübung der politischen Rechte eine wichtige Rolle zukommt, bezieht sich die Bestimmung ausdrücklich nur auf Wahlen und Abstimmungen an der Urne sowie auf geheime Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 60 Gemeindegesetz, GG).

Artikel 7; Abstimmungstag

Als eigentlicher Tag für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bezeichnet Absatz 1 den Sonntag. Die Definition eines Abstimmungstages ist als Ausgangspunkt für die Berechnung sämtlicher Fristen erforderlich, sei es bezüglich jener für den Versand des Stimm- und Wahlmaterials (Art. 28 und 32) oder für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Art. 43).

Wie bisher legt der Regierungsrat das Datum für Wahlen und Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten sowie für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindevorsteherchaften fest (Abs. 2), wobei bezüglich letzteren die Gemeinden neu vorgängig anzuhören sind. Bei der Festlegung der Daten kommt dem Regierungsrat neu eine grössere Flexibilität zu: Das Gesetz verzichtet auf die Definition von Sperrtagen (vgl. Art. 12 Abs. 2 Abstimmungsgesetz) sowie weitgehend auch auf terminliche Vorgaben. Stattdessen enthält Absatz 4 die allgemein gehaltene Verpflichtung, die kantonalen und kommunalen Urnengänge mit den Daten der eidgenössischen Urnengänge zu koordinieren. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung beabsichtigt der Regierungsrat, die bisherigen Sperrtage in der noch zu erlassenden Verordnung ausdrücklich aufzuführen.

Artikel 8; Kantonales Wahlbüro

Die Bestimmung entspricht materiell bisherigem Recht (Art. 6 Abstimmungsgesetz).

Artikel 9; Kommunales Wahlbüro

Die ersten drei Absätze der Bestimmung regeln die Zusammensetzung, Leitung und Wahl der kommunalen Wahlbüros inkl. der Sekretariate. Neu wird das kommunale Wahlbüro nicht mehr durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, sondern durch die Gemeindegemeinschafterin oder den Gemeindegemeinschafter geleitet.

In Absatz 4 werden die Aufgaben des Wahlbüros genannt, nämlich die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen, die Überwachung der Stimmabgabe, die Sicherung der Urnen und brieflichen Stimmabgaben sowie die Ermittlung der Ergebnisse. Während erstere Aufgaben nur durch Personen aus dem Wahlbüro erfüllt werden können, können zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzlich Personen, die nicht dem Wahlbüro angehören, als Hilfskräfte beigezogen werden. Dies können beispielsweise Fachpersonen für die Informatik sein oder auch Hilfspersonen für die manuelle Auszählung. Für diese zusätzlichen Hilfskräfte bestehen keine formellen Voraussetzungen. Sie müssen also in der Gemeinde weder wohnhaft noch stimmberechtigt sein. Im Rahmen ihrer Aufgaben können die kommunalen Wahlbüros entsprechende Anordnungen treffen. Die bisher in Artikel 16 Absatz 1–4 Abstimmungsgesetz enthaltenen Details sind durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu regeln.

Artikel 10; Stimmgeheimnis, Ausstand, Verwandtenausschluss

Die Regelungen über das Stimmgeheimnis, den Ausstand und den Verwandtenausschluss betreffen das kantonale wie auch die kommunalen Wahlbüros. Sie werden deshalb systematisch in einer separaten Bestimmung geregelt. Die Wahrung des Stimmgeheimnisses nach Absatz 1 umfasst insbesondere das Verbot, vor Beginn der Auszählung Einsicht in die abgegebenen Wahl- und Stimmzettel zu nehmen, Stimmmaterial für Dritte auszufüllen oder Dritten personenbezogene Angaben über die Stimmenden zu machen (vgl. Art. 16 Abs. 5 Abstimmungsgesetz).

Ein unmittelbar persönliches Interesse am Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung, das einen Ausstandsgrund begründet (Abs. 2), liegt dann vor, wenn das Ergebnis zu einem direkten Vor- oder Nachteil der betroffenen Person führt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie sich selber zur Wahl stellt. Hingegen begründet eine mittelbare Betroffenheit keinen Ausstand. Die blosser Mitgliedschaft in einem Verein, die blosser Beteiligung an oder eine sonstige wirtschaftliche Beziehungsnähe wie z. B. in Form eines Arbeitsverhältnisses oder sonstiger Geschäftsbeziehungen (auch in Form eines Konkurrenzverhältnisses) zu einer Gesellschaft oder Person, die von einem bestimmten Ausgang einer Abstimmung profitieren würde, genügen nicht. Hingegen

ist ein unmittelbares persönliches Interesse dann zu bejahen, wenn es in einer Abstimmung um eine Gesellschaft geht, bei welcher die betroffene Person Alleineigentümer ist oder die überwiegende Mehrheit der Anteile hält.

Die Regelung des Ausstands und der Verwandtenausschluss nach den Absätzen 2 und 3 gelten neu auch für die Hilfspersonen, die von den Wahlbüros zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogen werden.

Artikel 11; Stimmlokale

Wie bisher (vgl. Art. 11 Abs. 1 Abstimmungsgesetz) hat der Gemeinderat gemäss Absatz 1 für eine genügende Anzahl Stimmlokale zu sorgen. Was dies im Einzelnen bedeutet, hängt von den Bedürfnissen der Bevölkerung und den geografischen Gegebenheiten der Gemeinde ab. Der Gemeinderat verfügt in dieser Hinsicht über einen Ermessensspielraum. Es ist davon auszugehen, dass er sich bei seinem Entscheid an den traditionellen Urnenstandorten orientieren wird. Aufgrund der grösseren Mobilität der Bevölkerung und der ständigen Zunahme der brieflichen Stimmabgabe kann es jedoch sein, dass gewisse Stimmlokale kaum mehr benützt werden und eine Schliessung zu prüfen ist. Um sicherzustellen, dass trotz allfälliger Schliessung einzelner Lokale die persönliche Stimmabgabe an der Urne noch möglich ist, räumt Absatz 2 dem Regierungsrat die Kompetenz ein, eine minimale Anzahl Stimmlokale pro Gemeinde vorzuschreiben.

Absatz 3 verlangt, dass Stimmlokale in öffentlichen Gebäuden einzurichten sind. Da es vorkommen kann, dass in kleinen Ortschaften keine öffentlichen Gebäude mehr zur Verfügung stehen, erlaubt der Wortlaut auch ein Abweichen vom Grundsatz («in der Regel»). In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob der Urnenstandort gänzlich geschlossen oder in ein geeignetes privates Gebäude verlegt werden soll. Es ist jeweils im Einzelfall abzuwägen, welches die bessere Lösung ist. Die Benützung privater Gebäude als Stimmlokale soll jedoch die Ausnahme bleiben.

Wer seine Stimme an der Urne abgeben will, soll sich seinen Weg nicht durch Demonstrationen, Unterschriftensammlungen, Werbeveranstaltungen und dergleichen bahnen müssen. Deshalb statuiert Absatz 4 ein entsprechendes Verbot. Absatz 5 erteilt den Wahlbüros die Kompetenz, Störern den Zugang zum Stimmlokal zu verweigern bzw. diese wegzuweisen. Was den örtlichen Geltungsbereich des Verbots betrifft, so ist jeder Einzelfall unter dem Aspekt zu betrachten, dass es für den Stimmberechtigten möglich sein muss, das Stimmlokal unbehelligt und ohne Umweg zu betreten und zu verlassen. Eine Unterschriftensammlung auf der anderen Seite eines Platzes vor dem Stimmlokal kann somit durchaus zulässig sein.

Artikel 12; Persönliche Stimmabgabe

Die persönliche Stimmabgabe durch die stimmberechtigte Person kann auf zwei Arten erfolgen: durch Abgabe des Stimmzettels an der Urne im Stimmlokal (Urnenabgabe; Abs. 1) oder durch Abgabe des Stimmzettels bei einer Amtsstelle der Gemeindeverwaltung (Abs. 3). Für die vorzeitige Stimmabgabe, d. h. die Stimmabgabe vor dem Abstimmungstag (Sonntag), gibt der Bund den Kantonen in Artikel 7 BPR einen Rahmen vor. Nach dieser Bestimmung müssen sie die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag ermöglichen. An diesen zwei Tagen muss entweder die Urnenabgabe oder die Abgabe des Stimmzettels bei einer Amtsstelle möglich sein. Das Gesetz geht über dieses Minimum hinaus, indem es die vorzeitige Stimmabgabe durch Abgabe des Stimmzettels bei einer Amtsstelle ab der Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials erlaubt. Die Modalitäten der Abgabe des Stimmzettels bei einer Amtsstelle entsprechen bisherigem Recht (vgl. Art. 14 Abstimmungsgesetz).

Was die Urnenabgabe betrifft, so überlässt es das kantonale Recht künftig den Gemeinden, ob sie eine vorzeitige Stimmabgabe und falls ja, an wie vielen Standorten, ermöglichen möchten. Kantonalrechtlich vorgeschrieben ist einzig eine minimale Urnenöffnungszeit von einer Stunde am Vormittag des Abstimmungstages, und zwar an allen Urnenstandorten bzw. in allen Stimmlokalen. Die bisherige Pflicht, die Urnen an mindestens zwei Vortagen zu öffnen (Art. 12 Abs. 4 Abstimmungsgesetz), entfällt.

Artikel 13; Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ab der Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials bis zur Schliessung der Urnen am Abstimmungstag möglich. Die Gemeinden müssen somit zum Zeitpunkt der Schliessung der Urnen den Briefkasten nochmals leeren. Eine Postzustellung erfolgt am Sonntagvormittag zwar nicht, die Regelung von Absatz 2 ermöglicht es jedoch, diejenigen Stimmen zu berücksichtigen, die am Sonntagmorgen bis zur Schliessung der Urnen noch in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden.

Artikel 14; Botengang, Wahlhilfe

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 BPR darf die Stimme durch Drittpersonen zur Urne gebracht werden, soweit das kantonale Recht dies zulässt. Absatz 1 beschränkt die Möglichkeit des Botengangs auf stimmberechtigte Personen, die im gleichen Haushalt leben. Dabei dürfte es sich in der Regel um Familienangehörige handeln (Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, stimmberechtigte Verwandte). Im Interesse einer

möglichst hohen Stimmbeteiligung erscheint es – trotz der damit verbundenen Missbrauchsgefahr (vgl. Art. 282 und Art. 282^{bis} StGB: Wahlfälschung und Stimmenfang) – angezeigt, diese traditionelle Form der Stellvertretung im Sinne eines Botenganges weiterhin zu ermöglichen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung werden die weiteren Modalitäten (Anzahl Vertretene, Abgabe Stimmrechtsausweis) wie bisher (vgl. Art. 13 Abs. 2 Abstimmungsgesetz) direkt durch das Gesetz in Absatz 2 und nicht wie ursprünglich vorgesehen durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene geregelt.

Absatz 3 enthält – wie vom Bundesrecht gefordert (Art. 5 Abs. 6 und Art. 6 BPR) – eine Sonderregelung für Menschen, die entweder dauernd oder vorübergehend schreibunfähig oder schreibunkundig sind. Festzuhalten ist, dass z. B. eine Gehbehinderung für die Inanspruchnahme der Wahlhilfe nicht (mehr) ausreicht, da die briefliche Stimmabgabe möglich ist. Es kommen also nur Personen in Frage, die wegen Behinderung, Krankheit oder Unfall dauernd oder vorübergehend schreibunfähig oder wegen Analphabetismus schreibunkundig sind. Sie müssen jedoch (noch) stimmberechtigt sein. Diese Personen können eine andere stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen. Die bisher im Gesetz geregelten Modalitäten (Vermerk, Unterschrift; s. Art. 13 Abs. 3 Abstimmungsgesetz) verbleiben aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung auf Gesetzesstufe (Absatz 4) und werden nicht zur Regelung an den Regierungsrat delegiert.

Artikel 15; Elektronische Stimmabgabe

Die Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe werden der Entwicklung angepasst. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für die flächendeckende Einführung des elektronischen Stimmkanals für sämtliche Stimmberechtigten und für sämtliche Urnengänge. Mit der bisherigen Regelung sind nur Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen, womit der elektronische Stimmkanal auf Wahlen und Abstimmungen in Bundesangelegenheiten beschränkt ist.

Sofern die Voraussetzungen (Abs. 3 und 4) erfüllt sind, entscheiden über den erstmaligen Einsatz der Landrat; der Regierungsrat über den weiteren Einsatz des elektronischen Stimmkanals (Abs. 1). Dabei können sie diesen gestützt auf Absatz 2 in persönlicher Hinsicht weiterhin auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer beschränken. In sachlicher Hinsicht ist eine Beschränkung auf Wahlen und Abstimmungen an der Urne in eidgenössischen oder kantonalen Angelegenheiten denkbar, in örtlicher Hinsicht z. B. eine schrittweise Einführung pro Gemeinde.

Artikel 16; Auszählung

Mit der Auszählung der Stimmen darf weiterhin erst am Abstimmungstag begonnen werden (Abs. 1). In der Praxis tauchten immer wieder Fragen auf, ob und falls ja, welche Vorbereitungen für die Auszählungen bereits vorgängig getroffen werden können. Gemäss dem neuen Absatz 2 dürfen durch die Gemeindekanzleien vor dem Abstimmungstag gewisse Vorbereitungen für die Auszählung getroffen werden. Zulässig sind die Öffnung der brieflich eingegangenen Sendungen, die Überprüfung der Stimmrechtsausweise sowie die Trennung von Stimmrechtsausweisen und Stimm- und Wahlzettelumschlägen. Bei Letzterem muss logischerweise eine erste Prüfung der Gültigkeit der Einsendung erfolgen (vgl. Art. 17 Abs. 3). Korrekt eingereichte Stimm- und Wahlzettelumschläge sind bis zum Beginn der Auszählung ungeöffnet und gesichert aufzubewahren (Abs. 3).

Absatz 4 regelt schliesslich die automatisierte Auszählung mit Hilfe von physikalischen (Zählmaschinen, Waagen) oder elektronischen Verfahren (sog. E-Counting).

Artikel 17; Ungültige Wahl- und Stimmzettel

Die Ungültigkeitsgründe in Absatz 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht (vgl. Art. 17 Abs. 2 und 3 Abstimmungsgesetz). Auf das Erfordernis des Kontrollstempels wird – auf Wunsch der Gemeinden und wie in anderen Kantonen ebenfalls üblich – künftig verzichtet. Wegen der immer häufigeren brieflichen Stimmabgabe verliert die Pflicht, die Stimm- und Wahlzettel für ihre Gültigkeit abzustempeln, an Bedeutung. Der Stempel muss nach bisherigem Recht (Art. 16 Abs. 3 Abstimmungsgesetz) bei den brieflich eingegangenen Stimmen nach deren Öffnung und somit noch vor der Auszählung auf der Rückseite der Stimm- und Wahlzettel angebracht werden. Damit ist ein grosser Aufwand verbunden, ohne dass dem Stempel eine eigenständige Bedeutung als Kontrollmerkmal mehr zukommt.

Da die Gefahr einer ungültigen Stimmabgabe bei den brieflich eingereichten Stimmen am grössten ist, werden die zusätzlichen Kriterien, welche zur Ungültigkeit brieflicher Stimmen führen, neu systematisch in einem eigenen Absatz 3 ausdrücklich aufgezählt.

Ebenfalls systematisch getrennt abgehandelt wird die unerlaubte Mehrfachausfüllung (vgl. auch Art. 282 und Art. 282^{bis} StGB). Mit Ausnahme der Wahlhilfe nach Artikel 14 Absatz 3 ist die Mehrfachausfüllung verboten und führt gemäss Absatz 4 zur Ungültigkeit der Wahl- und Stimmzettel. Davon ausgenommen sind lediglich

die der betreffenden Person, welche mehrere Wahl- oder Stimmzettel ausgefüllt hat, zuordenbaren Wahl- und Stimmzettel (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. c Abstimmungsgesetz).

Hingegen fallen verspätet eingereichte Wahl- und Stimmzettel gänzlich ausser Betracht. Mit der Auszählung wird das Ergebnis zum Zeitpunkt der Urnenschliessung ermittelt und protokolliert. Stimmen, die danach noch per Post oder auf sonst einem Weg eingehen, müssen ganz ausser Betracht fallen. Sie können insbesondere nicht mehr nachträglich als ungültig gezählt und ausgewiesen werden.

Artikel 18; Leere Wahl- und Stimmzettel

Die Definition der leeren Wahl- und Stimmzettel ist im Gesetz neu, entspricht aber der Praxis.

Artikel 19; Leere, überzählige und ungültige Stimmen

Da für die Ermittlung der Ergebnisse die gültigen Stimmen massgebend sind (vgl. Art. 21; Art. 18 Abs. 1 Abstimmungsgesetz), sind auch die leeren und ungültigen Stimmen auf gültigen Stimm- und Wahlzetteln zu erfassen. Entsprechend definiert die Bestimmung die leeren und ungültigen Stimmen und legt fest, wie mit überzähligen Stimmen zu verfahren ist. Die überzähligen Stimmen fallen gemäss den Vorgaben von Absatz 2 für die Ermittlung der Ergebnisse ausser Betracht; dies auf der Basis der bisherigen Regelung (Art. 17 Abs. 3 Abstimmungsgesetz) und unter Vorbehalt der Spezialregelung bei Wahlen im Verhältniswahlverfahren (vgl. Art. 49).

Artikel 20; Zu ermittelnde Werte

Die bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne zu ermittelnden Werte (Abs. 1) entsprechen bisherigem Recht (Art. 18 Abs. 3 Abstimmungsgesetz). Auf einzelne kandidierende Personen entfallende Stimmen können weiterhin zusammengefasst werden (Abs. 2).

Artikel 21; Massgebende Stimmen

Für das Ergebnis sind nur die gültigen Stimmen massgebend. Auszugehen ist von der Gesamtheit der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel. Danach werden die leeren und die ungültigen Wahl- oder Stimmzettel sowie die leeren und ungültigen Stimmen abgezogen. Es verbleiben die gültigen Stimmen (Abs. 1).

Der im Absatz 2 enthaltene Vorbehalt bezüglich Wahlen im Verhältniswahlverfahren weist darauf hin, dass dort eine andere Regelung gilt: Leere Zeilen auf einer Liste zählen grundsätzlich als Zusatzstimmen für die betreffende Partei oder Gruppierung (vgl. Art. 48).

Artikel 22; Protokollierung, Meldung

Die bisherigen Vorschriften zur Protokollierung und Meldung der Ergebnisse (Art. 18 Abs. 3 und 4, Art. 22 Abs. 2 Abstimmungsgesetz) werden verwesentlich und systematisch in einer Bestimmung zusammengefasst.

Artikel 23; Veröffentlichung von Resultaten

Die Bestimmung regelt einerseits die Information der Öffentlichkeit (inkl. der Medien) über die Resultate am Abstimmungstag selbst (Abs. 1 und 2) sowie die Veröffentlichung der offiziellen Resultate im Amtsblatt (Abs. 3). Im Umkehrschluss von Absatz 1 ist die Bekanntgabe von Zwischenergebnissen am Abstimmungstag weiterhin unzulässig. Hingegen schreibt die Bestimmung den Gemeinden nicht vor, mit der Veröffentlichung ihrer Endresultate zuzuwarten, bis sämtliche Gemeinden ihre Endresultate bei Wahlen und Abstimmungen in Bundes- und Kantonsangelegenheiten der Staatskanzlei gemeldet haben. Die Bekanntgabe darf einfach nicht vor 12.00 Uhr, also dem spätesten Zeitpunkt der Urnenschliessung (Art. 12), und nicht vor der Meldung an die Staatskanzlei erfolgen.

Artikel 24; Nachzählung

Die Bestimmung zur Nachzählung ist deshalb erforderlich, weil sie die materiellen Voraussetzungen für eine Nachzählung umschreibt. Eine Nachzählung ist demnach nur dann anzuordnen, wenn Anhaltspunkte für die Ermittlung eines unrichtigen Ergebnisses bestehen. Dies entspricht der Regelung, welche der Bund für Wahlen und Abstimmungen in Bundesangelegenheiten vorsieht (Art. 13 BPR). Ein knappes Ergebnis hingegen ist für sich allein noch kein Grund für eine Nachzählung. Neben dem Gemeinderat soll bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten auch der Regierungsrat als Aufsichtsinstanz über die Befugnis verfügen, eine Nachzählung anordnen zu können.

Artikel 25; Elektronische Hilfsmittel

Die Gemeinden und der Kanton ermitteln heute die Wahl- und Abstimmungsergebnisse zum Teil mit EDV-Unterstützung. Dies gilt vor allem für Wahlen im Verhältniswahlverfahren, also insbesondere für die Wahl des

Landrates. Die diesbezüglichen Erfahrungen sind positiv. Mit einem solchen Programm lassen sich der Zeit- und Personalaufwand reduzieren sowie Fehlerquellen ausschalten. Die aktuell verwendete Software zur Resultatermittlung wurde bei den Wahlen im Jahr 2010 erstmals flächendeckend im Kanton eingesetzt und hat sich bewährt. Die Bestimmung schafft nun die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für den Einsatz des Programms. Gleichzeitig erhält der Regierungsrat die Kompetenz, den Gemeinden nötigenfalls die Verwendung eines solchen Programms vorzuschreiben (Abs. 2). Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden weiterhin dasselbe Programm wie der Kanton benutzen.

Artikel 26; Auswertung Stimmverhalten

Wahlen und Abstimmungen werden teilweise über die geografischen und ergebnisbezogenen Aussagen hinaus soziologisch oder politologisch ausgewertet, insbesondere hinsichtlich demografischer Merkmale. Die Bestimmung schafft dazu die notwendige formell-gesetzliche Grundlage. Das Stimmverhalten darf indessen nur dann ausgewertet und die Ergebnisse nur dann veröffentlicht werden, wenn das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt. Das Wahl- und Abstimmungsverhalten des Einzelnen ist damit geschützt.

Artikel 27; Stimmmaterial

Die Bestimmung hält fest, was alles zum Stimmmaterial gehört und von den Gemeinden im Vorfeld einer Abstimmung versendet werden muss. Pro Abstimmungsvorlage ist dabei ein separater Stimmzettel zu drucken und zu versenden.

Artikel 28; Zustellung des Stimmmaterials

Die Fristen für die Zustellung des Stimmmaterials werden mit den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 11 Abs. 3 BPR) harmonisiert (Abs. 1): Die Unterlagen dürfen frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden. Für die Zustellung an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt die Sonderregelung von Artikel 12 V-ASG, wonach das Stimmmaterial frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand in der Schweiz verschickt werden darf. Wie bisher (Art. 10 Abs. 4 Abstimmungsgesetz) ist es zulässig, die Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen nur einmal pro Haushalt zuzustellen, es sei denn, die stimmberechtigten Personen verlangen bei der Gemeinde die persönliche Zustellung (Abs. 2).

Artikel 29; Kantonale Wahlen

Statt eines generellen Verweises führt die Bestimmung die einzelnen kantonalen Wahlen unter Nennung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen im Sinne eines Überblicks einzeln auf (Abs. 1). Mit Ausnahme der Landratswahlen finden dabei sämtliche kantonalen Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt (Abs. 2).

Artikel 30; Gemeindewahlen

Die Bestimmung entspricht Artikel 29, jedoch bezogen auf kommunale Wahlen.

Artikel 31; Wahlmaterial

Die Bestimmung hält fest, was alles zum Wahlmaterial gehört.

Artikel 32; Zustellung des Wahlmaterials

Die Fristen für die Zustellung des Wahlmaterials werden mit den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 11 Abs. 3 BPR) harmonisiert (Abs. 1): Die Unterlagen für die ersten Wahlgänge bei Wahlen im Mehrheitswahlverfahren sowie neu auch für Wahlen im Verhältniswahlverfahren dürfen frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden. Für alle anderen Wahlen, also insbesondere für zweite Wahlgänge bei Wahlen im Mehrheitswahlverfahren, beträgt die Frist mindestens zehn Tage rückwärts gerechnet ab dem Abstimmungstag. Die Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Vorgaben erlaubt es, alle Wahl- und Abstimmungsunterlagen in einem einzigen Versand zuzustellen, ansonsten zwei Versände mit zwei Stimmrechtsausweisen oder gar zwei separate Abstimmungstage erforderlich wären, wie dies im Jahr 2014 der Fall war.

Artikel 33; Losentscheid

Die Bestimmung entspricht inhaltlich bisherigem Recht (vgl. Art. 21 Abstimmungsgesetz). Absatz 4 schreibt neu ausdrücklich eine manuelle Ziehung des Loses vor, was einer Forderung des Bundesgerichtes entspricht. Die Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeiten findet sich nicht mehr im Gesetz, sondern wird an den Regierungsrat zur Regelung in der Verordnung delegiert (Abs. 6).

Artikel 34; Ankündigung

Da das Gesetz auf die Anordnung fixer Wahltermine verzichtet (vgl. Art. 7), ist die Frist für die Ankündigung einer Wahl im Mehrheitswahlverfahren im Gesetz zu definieren. Der zwölfte Donnerstag (= 80. Tag) vor dem Abstimmungstag als spätmöglicher Termin für die Ankündigung einer Wahl (Abs. 1) entspricht einem Erscheinungstag des Amtsblattes, worin die Wahl angekündigt wird.

Artikel 35; Erster Wahlgang

Die Bestimmung fasst die bisherigen Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes neu systematisch unter der Sachüberschrift «Erster Wahlgang» zusammen. Das Vorgehen bei Stimmengleichheit ergibt sich bereits aus Artikel 33 GPR, weshalb auf eine Wiederholung zu verzichten ist. Absatz 3 enthält einen Vorbehalt zugunsten der bundesrechtlichen Vorgaben in Sachen Nationalratswahlen: Nach Artikel 47 Absatz 1 BPR ist diejenige Person als Nationalrätin oder Nationalrat gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Daraus folgt, dass auch die Bestimmungen über das absolute Mehr (Art. 36) und den zweiten Wahlgang (Art. 37) bei Nationalratswahlen nicht zur Anwendung gelangen.

Artikel 36; Absolutes Mehr

Die Berechnung des absoluten Mehrs entspricht bisherigem Recht (Art. 19 Abs. 3 und 4 Abstimmungsgesetz).

Artikel 37; Zweiter Wahlgang

Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht (Art. 19 Abs. 2 Abstimmungsgesetz).

Artikel 38; Verzicht

Die Möglichkeit, die Annahme der Wahl abzulehnen bzw. auf das Amt zu verzichten, wird neu ins Gesetz aufgenommen. Nach dem Verzicht gibt es bei Wahlen im Mehrheitswahlsystem jedoch kein Nachrücken von nicht gewählten Personen, auch nicht von solchen, die im ersten Wahlgang allenfalls das absolute Mehr erreicht haben, aber als überzählig ausgeschieden sind (vgl. Art. 35 Abs. 2). Erfolgt der Verzicht nach dem ersten Wahlgang, findet ein zweiter Wahlgang und nicht etwa eine Wiederholung des ersten Wahlgangs statt. Erfolgt der Verzicht nach dem zweiten Wahlgang, findet ein weiterer Wahlgang nach den gleichen Regeln (s. Art. 37) statt; also ein weiterer zweiter Wahlgang (Abs. 2). Somit genügt bei einem Verzicht – im Gegensatz etwa zu einer Ersatzwahl bei einem Rücktritt (vgl. Art. 39) – das relative Mehr, um gewählt zu werden.

Die Frist, innert der ein Verzicht erklärt werden muss, beträgt drei Tage. Auf Verordnungsebene ist zu regeln, wo (z. B. Staatskanzlei, Gemeindeganzlei), gegenüber wem, in welcher Form und bis wann genau (z. B. 12.00 Uhr mittags) der Verzicht zu erklären ist.

Artikel 39; Ersatzwahlen

Die bisherigen Bestimmungen über die Ersatzwahlen (vgl. Art. 48 und 54 Abstimmungsgesetz) werden systematisch zusammengefasst und dahingehend allgemeiner gehalten, als sie für sämtliche Wahlen im Mehrheitswahlverfahren Anwendung finden. Aufgrund der Erfahrungen bei den Ersatzwahlen des Ständerates im Jahr 2014 wird die Frist, innert welcher die Ersatzwahl durchzuführen ist, von drei auf sechs Monate heraufgesetzt (Abs. 2).

Artikel 40; Wahlkreise

Die Wahlkreise für die Landratswahlen bleiben unverändert. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis (Abs. 1). Gemäss Artikel 7a GG können die Gemeinden für die Wahlen in das Gemeindeparlament Wahlkreise bilden. Absatz 2 konkretisiert die Bestimmung dahingehend, als er vorschreibt, dass diese Wahlkreise in der Gemeindeordnung festzulegen sind.

Artikel 41; Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise

Gleich wie das Zuteilungsverfahren der Mandate auf die einzelnen Listen (Art. 50) soll auch die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise neu und einheitlich nach der Divisormethode mit Standardrundung erfolgen. Das Verfahren nach Sainte-Laguë löst das bisher angewandte Verfahren nach Hagenbach-Bischoff ab.

Nach dem Sainte-Laguë-Verfahren wird die massgebende Wohnbevölkerung jedes Wahlkreises durch einen Zuteilungsdivisor geteilt (Abs. 1) und der Quotient auf die nächstgelegene ganze Zahl nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet. Das Ergebnis entspricht der Anzahl Mandate, welche auf den entsprechenden Wahlkreis entfallen (Abs. 2). Ausgangspunkt für die Bestimmung des Zuteilungsdivisors durch den Regierungsrat bei Wahlen in Kantonsangelegenheiten bzw. durch den Gemeinderat bei Wahlen in Gemeindeangelegenheiten (Abs. 4) bildet die Bevölkerungszahl, welche durch die Gesamtzahl der Sitze, also bei den

Landratswahlen durch 60, geteilt wird. Um zu erreichen, dass genau 60 Sitze verteilt werden, ist der Zuteilungsdivisor in einem zweiten Schritt entsprechend hinauf- oder herabzusetzen (Abs. 4 und 5).

An der Massgeblichkeit der ständigen Wohnbevölkerung (und nicht etwa der Stimmberechtigten) für die Verteilung der Mandate wird festgehalten. Dabei ist für die Verteilung auf den Stand der ständigen Wohnbevölkerung abzustellen, wie er vom Bundesamt für Statistik am Ende des ersten, auf die letzte Gesamterneuerungswahl des Landrates folgenden Kalenderjahres ausgewiesen wird. Damit übernimmt Absatz 3 den massgebenden Zeitpunkt, wie er kraft Bundesrecht auch für die Verteilung der Nationalratsmandate auf die Kantone gilt (Art. 16 Abs. 1 BPR).

Das Ergebnis der Verteilung ist wie bisher öffentlich bekannt zu geben. Dies erfolgt durch Publikation im Amtsblatt (Abs. 6).

Artikel 42; Ankündigung

Der späteste Zeitpunkt der Ankündigung von Wahlen im Verhältniswahlverfahren wird mit demjenigen für Wahlen im Mehrheitswahlverfahren (Art. 34 Abs. 1) harmonisiert. Gegenüber dem geltenden Recht erfolgt die Ankündigung drei Wochen früher (Art. 27 Abs. 1 Abstimmungsgesetz), jedoch wie bisher durch Publikation im Amtsblatt.

Artikel 43; Wahlvorschläge

Der späteste Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist der achte Montag vor der Wahl bzw. der 55. Tag vor dem Abstimmungssonntag (Abs. 1). Gemäss bisherigem Recht mussten die Wahlvorschläge für Landratswahlen bis spätestens am fünften Freitag vor der Wahl eingereicht werden (Art. 27 Abs. 2 Abstimmungsgesetz). Die Vorverschiebung ist einerseits Folge des früheren Versandes der Wahlunterlagen (Art. 32). Andererseits ist sie auch darin begründet, dass umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden müssen, bevor die Unterlagen in den Druck gehen können. Insbesondere müssen alle Wahlvorschläge kontrolliert und bereinigt werden, was bei insgesamt mehr als 380 Kandidatinnen und Kandidaten und jeweils mindestens zehn unterzeichnenden Stimmberechtigten pro Wahlvorschlag sehr aufwändig ist. Die Vorarbeit für die Parteien wird dadurch weder erschwert noch zeitlich eingeschränkt, sie muss lediglich etwas früher erfolgen. Im Übrigen entspricht die Bestimmung weitgehend dem bisherigen Recht (vgl. Art. 27–30 Abstimmungsgesetz), wird jedoch systematisch neu dargestellt. Absatz 2 zählt die Formalitäten auf, welche den Wahlvorschlag direkt betreffen. Die Absätze 3 und 4 betreffen sodann die Personen, die als Kandidierende auftreten oder einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Absatz 5 delegiert die bisher auf Gesetzesstufe normierte Bereinigung und Ergänzung der Wahlvorschläge (vgl. Art 31 und 32 Abstimmungsgesetz) zur Regelung an den Regierungsrat.

Artikel 44; Listen

Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht (Art. 33 Abstimmungsgesetz). Die Regelung der Bekanntmachung der Listen und Listenverbindungen sowie der Auslosung der Listennummern wird an den Regierungsrat delegiert.

Artikel 45; Listenverbindungen

Listenverbindungen sind weiterhin zulässig, Unterlistenverbindungen weiterhin unzulässig. Die Verbindung hat neu zusammen mit der Einreichung der Wahlvorschläge bzw. spätestens bis ebenfalls am achten Montag vor der Wahl zu erfolgen. Die Möglichkeit, noch während einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist Listenverbindungen einzugehen (vgl. Art. 34 Abs. 1 Abstimmungsgesetz), entfällt. Der Grund liegt darin, dass die Parteien in der Regel bereits im Zeitpunkt der Einreichung ihrer Listen wissen, mit welchen anderen Parteien sie Listenverbindungen eingehen wollen.

Artikel 46; Zustellung der Listen

Die Bestimmung ergänzt Artikel 31 mit Blick auf Wahlen im Verhältniswahlverfahren. Neben sämtlichen Listen des entsprechenden Wahlkreises ist den Stimmberechtigten eine leere Liste zuzustellen. Die im geltenden Recht teilweise im Gesetz enthaltenen Details (vgl. Art. 35 Abs. 3 Abstimmungsgesetz) sind neu in der Verordnung zu regeln. Was den Zeitpunkt der Zustellung betrifft, so gilt Artikel 32.

Artikel 47; Abänderung der Listen

Wie bisher können die stimmberechtigten Personen Namen auf der vorgedruckten Liste streichen, doppelt aufführen (kumulieren) oder Namen aus anderen Listen übertragen (panaschieren). Neu kann die Listenbezeichnung oder Listennummer gestrichen oder durch eine andere ersetzt werden. Eine Streichung oder Änderung der Listenbezeichnung oder Listennummer ist also nicht mehr unbeachtlich (Art. 36 Abs. 2 Abstimmungsgesetz), sondern bei der Zuteilung der Zusatzstimmen zu berücksichtigen (s. Art. 48).

Artikel 48; Listenstimmenzahl

Die Bestimmung regelt die Feststellung der auf eine Liste entfallenden Stimmen, insbesondere der Zusatzstimmen. Statt des bisherigen Begriffes «Parteienstimmen» wird neu der neutrale Begriff «Listenstimmen» verwendet. Die Listenstimmenzahl setzt sich zusammen aus den Kandidatenstimmen (Abs. 1 Bst. a) und den Zusatzstimmen (Abs. 1 Bst. b). Hat die stimmberechtigte Person eine leere oder vorgedruckte Liste mit einer ungültigen Listenbezeichnung oder Listennummer versehen oder enthält die Liste mehr als eine gültige Listenbezeichnung oder Listennummer, so können die leeren Linien keiner Liste zugeordnet werden. Sie zählen deshalb nicht als Zusatzstimmen, sondern gelten als leere Stimmen im Sinne von Artikel 19 und fallen für die Feststellung der Wahlergebnisse ausser Betracht (vgl. Art. 21). Absatz 3 regelt den Fall, in dem zwischen Listennummer und Listenbezeichnung ein Widerspruch besteht. Die leeren Linien zählen diesfalls als Zusatzstimmen (Abs. 1 Bst. b) für die Liste gemäss Listenbezeichnung. Diese geht der Listennummer vor. Absatz 4 beschreibt das Vorgehen, wenn mehr Namen als Linien auf dem Wahlzettel aufgeschrieben worden sind: Die überzähligen Namen sind nach der allgemeinen Regel von Artikel 19 Absatz 2 von unten nach oben und von rechts nach links zu streichen. Absatz 5 regelt den Fall, in dem Namen von Personen aufgeschrieben worden sind, die nicht wählbar sind, da sie entweder gar nicht oder nicht für den entsprechenden Wahlkreis kandidieren. Die entsprechenden Namen sind zu streichen, die dadurch leer gewordenen Linien als Zusatzstimmen (Abs. 1 Bst. b) zu zählen. Dies neu und unabhängig davon, ob die Liste mindestens den Namen einer kandidierenden Person enthält oder nicht. Absatz 6 normiert schliesslich den Fall, in dem eine Person mehr als zweimal auf einer Liste aufgeführt worden ist. Diesfalls sind die unerlaubten Mehrfachauführungen zu streichen. Die durch das Streichen leer gewordenen Linien zählen als Zusatzstimmen (Abs. 1 Bst. b).

Artikel 49; Feststellung der Ergebnisse

Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht (vgl. Art. 38 Abstimmungsgesetz).

Artikel 50; Erste Verteilung der Mandate

Artikel 50 und 51 regeln die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung haben der Regierungsrat und der Landrat dem bisher angewandten Zuteilungsverfahren nach Hagenbach-Bischoff (Divisormethode mit Abrundung) verschiedene alternative Zuteilungsverfahren (Sainte-Laguë-Verfahren, Doppelter Pukelsheim) gegenübergestellt:

- Das Hagenbach-Bischoff-Verfahren beruht auf dem Prinzip der fortlaufenden Zuteilung jeweils eines weiteren Mandates an diejenige Partei, welche durch ein solches Mandat am wenigsten übervertreten wird. Es wird bei den Nationalratswahlen und bei vielen Wahlen in die Kantonsparlamente – so auch bisher im Kanton Glarus – angewandt.

Stärken: Das Hagenbach-Bischoff-Verfahren verhindert eine Übervertretung. Dank seiner einfachen Mechanik bringt es Ergebnisse hervor, die auch für mathematische Laien nachvollziehbar sind.

Schwächen: Da das Hagenbach-Bischoff-Verfahren Übervertretungen, aber keine Unterververtretungen verhindert, bevorzugt es tendenziell grössere Parteien zulasten der kleineren. Besonders bei vielen kleinen Wahlkreisen sind die Auswirkungen des Nationalratsproporz, wie das Verfahren auch genannt wird, einschneidend, da die Unterververtretungen der kleinen Parteien und die Übervertretungen der grossen Parteien kumuliert werden. Deshalb hat das Bundesgericht in den vergangenen Jahren einzelne Kantone gerügt und sie verpflichtet, entweder Wahlkreise zusammenzulegen, Wahlkreisverbände zu bilden oder eine alternative Methode zu entwickeln, um zu verhindern, dass Stimmenanteile von zehn Prozent und mehr in einzelnen Wahlkreisen verloren gehen. Einige Kantone, insbesondere Zürich, Aargau und Schaffhausen haben daraufhin das Verfahren nach dem Doppelten Pukelsheim eingeführt und damit den ganzen Kanton faktisch in einen Wahlkreisverband verwandelt.

- Das Sainte-Laguë-Verfahren ist mit dem Verfahren nach Hagenbach-Bischoff vergleichbar. Es verhindert jedoch eine Verzerrung zugunsten der grossen Parteien, da die Übervertretung statt auf ganze auf halbe Sitze berechnet wird. Alle Stimmen werden durch einen gemeinsamen Divisor geteilt und die resultierenden Quotienten standardmässig zu den Sitzzahlen gerundet. Der Divisor wird so bestimmt, dass die Sitzzahlen in ihrer Summe die Gesamtmandate ausschöpfen. Dazu wird in einem ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl der Stimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Verbleibende Diskrepanzen werden in einem weiteren Schritt durch Herauf- oder Herabsetzen des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei welcher die Sitzzuteilung mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt. Das Sainte-Laguë-Verfahren wird in der Schweiz für die Parlamentswahlen im Kanton Basel-Stadt seit 2012 angewandt. In Deutschland kommt es seit 2009 für die Wahlen in den Bundestag sowie für die Europawahlen zur Anwendung.

Stärken: Das Sainte-Laguë-Verfahren führt zwar zu einer ähnlichen Verzerrung wie das Verfahren nach Hagenbach-Bischoff, wirkt sich allerdings nicht systematisch zugunsten der grösseren Parteien aus. Anstatt in erster Linie Übervertretungen zu verhindern, wird nach kaufmännischen Regeln auf- oder

abgerundet. Im Gegensatz zum Verfahren nach dem Doppelten Pukelsheim ist das Verfahren nach Sainte-Laguë immer noch verständlich und die Berechnung auch für einen mathematischen Laien nachvollziehbar.

Schwächen: Trotz der kleineren Verzerrung kann die Kumulation von Auf- oder Abrundungen im Extremfall dazu führen, dass eine kleinere Partei mehr Sitze erhält als eine grössere.

- Das Verfahren nach dem Doppelten Pukelsheim beruht auf dem Sainte-Laguë-Verfahren, vollzieht die Mandatsverteilung aber in erster Linie auf Kantonsebene und erst in zweiter Linie auf die Wahlkreise bezogen. Die Verteilung der Sitze wird in zwei Phasen vollzogen. Zuerst werden die Sitze auf die Listen verteilt (Oberzuteilung). Diese der Liste zugewiesenen Sitze werden in einem zweiten Schritt an ihre Wahlkreislisten weitergegeben (Untorzuteilung), solange bis die Sitzzahl der Oberzuteilung stimmt. Dabei kommt eine Divisormethode (Stimmenzahl durch Sitzanteil) zum Zug, bei der die erreichte Sitzzahl standardmässig – nach Sainte-Laguë – ab- oder aufgerundet wird. Die Parteienlisten in den Wahlkreisen werden für die Berechnung zu kantonalen Listengruppen zusammengefasst. Das ganze Verfahren wird für die Untorzuteilung zwei Mal durchexerziert. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein Divisor nach der Aufteilung auf die Parteien auch die Stimmgewichte pro Wahlkreis so weit ausgleicht, dass niemand über- und niemand untergewichtet ist. Falls eine Partei am Schluss zu viel oder zu wenige Sitze gegenüber der Oberzuteilung hat, werden die Divisoren verändert, bis das Resultat stimmt.

Stärken: Die zwei Ebenen der Aufteilung garantieren ein möglichst vollständiges Einfließen der Stimmen. Die Erfolgswertgleichheit ist wahlkreisübergreifend auf Kantonsebene gewährleistet, als ob der ganze Kanton ein Wahlkreis wäre. Verzerrungen aufgrund unterschiedlich grosser Wahlkreise werden verhindert.

Schwächen: Das Verfahren nach dem Doppelten Pukelsheim ist wegen seiner Komplexität intransparent. Bei der verschiedenen Gewichtung der Parteien auf Wahlkreisebene über den unterschiedlichen Parteiendivisor besteht die Gefahr, dass eine Partei in einem Wahlkreis mehr Sitze mit weniger Stimmen erhält, als eine andere – Hauptsache, die Oberzuteilung stimmt. Der eigentliche Vorteil der Zweistufigkeit ist somit zugleich auch ein Nachteil. Zudem ist es rechnerisch denkbar, dass eine Partei zwar die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber die Mehrheit der Sitze im Parlament haben könnte. Es fehlt also die zwingende «Mehrheitsbedingung». Schliesslich sind Mandatsverschiebungen zwischen den Wahlkreisen nicht auszuschliessen.

Aufgrund der Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der einzelnen Zuteilungsverfahren haben sich der Regierungs- und der Landrat dafür entschieden, künftig das Sainte-Laguë-Verfahren auf Wahlen im Verhältniswahlverfahren, also insbesondere auf die Landratswahl, anzuwenden. Damit geben sie diesem Verfahren auch den Vorzug gegenüber dem Verfahren nach dem Doppelten Pukelsheim.

Artikel 51; Weitere Verteilung der Mandate

Die Bestimmung regelt das Vorgehen im seltenen Sonderfall, in dem bei der Verteilung nach Artikel 50 mehrere Reste genau gleich 0,5 sind und somit mehrere Parteien denselben Anspruch haben. Diesfalls entscheidet das Los.

Artikel 52; Verteilung bei verbundenen Listen

Während sich die systembedingten Nachteile für kleinere Parteien bei Zuteilungen nach Hagenbach-Bischoff durch Listenverbindungen bis zu einem gewissen Grad ausgleichen lassen, sind beim Verfahren nach Sainte-Laguë Listenverbindungen grundsätzlich nicht erforderlich, da sich das Verfahren gegenüber der Parteiengrösse neutral verhält. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Basel-Stadt bei der Umstellung auf das Sainte-Laguë-Verfahren im Jahr 2012 die Listenverbindungen abgeschafft. Umgekehrt schliesst das Verfahren nach Sainte-Laguë Listenverbindungen nicht aus. Weil mit ihnen auf die inhaltliche Verbundenheit zwischen politischen Gruppierungen hingewiesen werden kann (etwa Mutterpartei mit Jungpartei), werden sie beibehalten. Die Verteilung der Mandate innerhalb der Listenverbindungen kann wiederum nach der Divisormethode mit Standardrundung erfolgen (Abs. 2), nachdem die Listenstimmen zuvor für die erste Verteilung zusammengezählt und die verbundenen Listen somit wie eine einzige Liste behandelt worden sind (Abs. 1).

Artikel 53; Gewählte Personen, Ersatzleute

Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht (Art. 40 Abstimmungsgesetz). Bei Stimmgleichheit entscheidet nicht das Los, sondern die Reihenfolge auf der Liste. Die nicht gewählten Personen fungieren als Ersatzleute und rücken bei einem Rücktritt einer gewählten Person nach (s. Art. 56).

Artikel 54; Mehrfach gewählte Personen

Die Bestimmung entspricht weitgehend bisherigem Recht (Art. 44 Abstimmungsgesetz). Die Erklärungsfrist wurde im Sinne der Einheitlichkeit mit dem Verzicht auf eine Wahl (Art. 38 Abs. 1) von zwei auf drei Tage heraufgesetzt.

Artikel 55; Überzählige Mandate

Für den Fall, dass eine Gruppierung die ihr zustehenden Sitze nicht mit kandidierenden Personen besetzen kann, ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen (s. Art. 57).

Artikel 56; Nachrücken

Der geltende Artikel 45 Absatz 1 Abstimmungsgesetz bildet systematisch neu eine eigene Bestimmung, entspricht im Wesentlichen jedoch bisherigem Recht. Die Bestimmung kommt immer dann zur Anwendung, wenn ein Mitglied des Landrates oder des Gemeindeparlaments während der laufenden Amtsperiode zurücktritt, verstirbt oder eine Wählbarkeitsvoraussetzung verliert, insbesondere weil die Person aus dem Kanton wegzieht (Abs. 1). Hingegen führt ein Parteiaustritt während der Amtsperiode nicht zu einem Nachrücken. Irrelevant bleibt auch ein Parteiwechsel von Ersatzleuten. Sie rücken für die Liste ihrer ehemaligen Partei nach.

Artikel 57; Ergänzungswahl

Eine Ergänzungswahl ist durchzuführen, wenn eine Gruppierung ihre Mandate nicht mit kandidierenden Personen besetzen kann (Art. 55; überzählige Mandate) oder wenn bei einem Rücktritt der frei gewordene Sitz nicht mit Ersatzleuten besetzt werden kann (Art. 56; Nachrücken). Das in Absatz 2 vorgesehene Wahlverfahren entspricht bisherigem Recht (Art. 42 Abs. 2 Abstimmungsgesetz).

Artikel 58; Einberufung

Als spätester Zeitpunkt für die Einberufung der Landsgemeinde oder einer Gemeindeversammlung wird die Zweiwochenfrist aus Artikel 63 Absatz 4 Kantonsverfassung (KV) und Artikel 49 GG übernommen (Abs. 1). Die entsprechenden Bestimmungen in der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz können aufgehoben werden. Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung wird auf Gesetzesstufe bewusst nicht näher umschrieben, womit die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag oder Auskündigung für die Gemeindeversammlung (Art. 49 Abs. 1 GG) weiterhin möglich bleibt. Die Einberufung der Landsgemeinde soll wie bisher durch das Amtsblatt erfolgen, was auf Verordnungsstufe zu regeln ist. Absatz 2 übernimmt die Ausnahmeregelung hinsichtlich späterer Bekanntmachung aus dem Gemeindegesetz (Art. 49 Abs. 2 GG) auch für die Landsgemeinde.

Artikel 59; Stimmrechtsausweis

Neu ist die Abgabe eines Stimmrechtsausweises sowohl für die Landsgemeinde als auch für die Gemeindeversammlung obligatorisch (Abs. 1). Das geltende Gemeindegesetz enthält lediglich eine Kann-Bestimmung (Art. 50 Abs. 1 GG). Die Zehntagesfrist entspricht dabei bisherigem Recht (vgl. Art. 50 Abs. 2 GG; Art. 3 Verordnung über den Stimmberechtigungsausweis für die Landsgemeinde). Der Stimmrechtsausweis dient wie bisher (Art. 50 Abs. 3 GG; Art. 5 Verordnung über den Stimmberechtigungsausweis für die Landsgemeinde) als Ausweis für den Eintritt. Er ist den Kontrollorganen (Ordnungsdienst, Polizei usw.) auf entsprechende Aufforderung hin vorzuweisen (Abs. 3).

Artikel 60; Unterlagen

Die Bestimmung führt die bisherigen Artikel 51 GG und Artikel 62 Absatz 4 zweiter Teilsatz und Absatz 5 KV systematisch zusammen. Sie entspricht inhaltlich jedoch weitgehend bisherigem Recht. Einzig auf die Möglichkeit, nicht traktandierbare Geschäfte behandeln zu können, wenn sie vor der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung noch öffentlich bekannt gemacht werden können, wird aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung (künftig) verzichtet. Auf Verfassungsebene verbleibt die Regelung, wonach das Memorial für die Landsgemeinde bis spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten zu verteilen ist (Verweis in Abs. 2 auf Art. 62 KV).

Artikel 61; Leitung

Die Bezeichnung der Personen, welche die Landsgemeinde oder die Gemeindeversammlung im Regel- und Ausnahmefall leiten, ergibt sich weiterhin aus der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz (Abs. 1; s. Art. 64 KV und Art. 54 Abs. 1 GG). Im Übrigen werden die Aufgaben und Kompetenzen der verhandlungsleitenden Personen für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung auf der Basis der bisherigen Bestimmungen von Artikel 54 Absätze 2–4 GG neu geregelt. Die Absätze 3–5 sehen dabei Massnahmen

gegen fehlbare Rednerinnen und Redner vor, wonach diese im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips zunächst zu ermahnen sind und der Wortentzug anzudrohen ist, bevor ihnen das Wort als schwerwiegendste Massnahme tatsächlich entzogen werden kann. Der Wortentzug nach Absatz 5 bezieht sich auf weitschweifige Rednerinnen und Redner gemäss Absatz 3 wie auch auf solche, die nach Absatz 4 die Achtung der Versammlung oder die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen verletzen. Die Bestimmung von Absatz 6 bezieht sich demgegenüber auf Störungen durch die Versammlungsteilnehmer und erlaubt als letztmögliche Massnahme, die Versammlung aufzulösen.

Artikel 62; Öffentlichkeit, Zuhörerinnen und Zuhörer, Gäste

Die bisher für die Gemeindeversammlung geltenden Regelungen zur Öffentlichkeit der Versammlung und zur Anwesenheit von nicht stimmberechtigten Personen (Art. 53 Abs. 1–2 GG) gelten neu grundsätzlich auch für die Landsgemeinde. Im Gegensatz zur Gemeindeversammlung (vgl. Abs. 3) dürfen nicht stimmberechtigte Personen – ausgenommen Jugendliche – den Landsgemeindering jedoch nur betreten, sofern sie eine Gästekarte vorweisen können (Abs. 2). Über den generellen Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen von der Gemeindeversammlung entscheidet der Gemeinderat (Abs. 4). Ein genereller Ausschluss setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Ein solcher dürfte immer dann bzw. nur dann gegeben sein, wenn die Anwesenheit Dritter die freie Willensbildung und Willenskundgabe beeinträchtigen würde.

Artikel 63; Medien

Aus der Öffentlichkeit der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung (Art. 62 Abs. 1) ergibt sich, dass grundsätzlich auch Vertreterinnen und Vertreter der Medien daran teilnehmen können. Deshalb sehen die Absätze 1 und 2 neu ausdrücklich vor, dass Vertreterinnen und Vertreter der Medien anwesend sein dürfen und dass auch Aufnahmen oder Übertragungen der Versammlungen durch die Medien (Radio, Fernsehen) gestattet sind. Bezüglich der Teilnahme an der Landsgemeinde haben sich die Medienvertreter jedoch vorgängig zu akkreditieren. Im Gegensatz zur Landsgemeinde können gemäss Absatz 3 die Medienvertreter von der Gemeindeversammlung entweder ganz oder teilweise ausgeschlossen oder ein vollständiges oder teilweises Aufzeichnungs- und Übertragungsverbot ausgesprochen werden. Zuständig ist nicht mehr wie im Vorentwurf noch vorgeschlagen der Gemeinderat, sondern aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung die Versammlung. Ein Ausschluss oder Verbot darf – gleich wie der Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 62) – nur ausgesprochen werden, wenn die Willensbildung und Willenskundgabe durch die Anwesenheit der Medien bzw. durch die Aufnahme und Übertragung derart beeinträchtigt würde, dass sie als nicht mehr frei zu qualifizieren wäre.

Artikel 64; Protokollierung

Absatz 1 statuiert eine Protokollierungspflicht für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen. Absatz 2 umschreibt die Mindestanforderungen an das Protokoll, indem er die Formulierung von Artikel 70 Absatz 2 GG weitgehend auch für die Landsgemeinde übernimmt, ohne jedoch damit über die bisherige Praxis hinauszugehen.

Absatz 3 stellt die gesetzliche Grundlage für die amtliche Aufzeichnung der Verhandlung auf Bild- oder Tonträger dar. Die Aufzeichnungen dürfen grundsätzlich nur für die nachträgliche Niederschrift des Protokolls verwendet werden. Davon ausgenommen ist die Veröffentlichung in amtlichen Bild- und Tonarchiven wie z. B. dem auf dem Internet aufgeschalteten offiziellen Tonarchiv der Landsgemeinde (Abs. 4).

Artikel 65; Ermittlung des Mehrs

Die Bestimmung stellt klar, dass Abstimmungen an der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung weiterhin offen in der Form des Handmehrs (Erheben des Stimmrechtsausweises oder der Hände) durchzuführen sind und dass die Mehrheit von der verhandlungsleitenden Person, d. h. vom Landammann oder vom Gemeindepräsidenten, durch Abschätzen ermittelt wird (Abs. 1 und 2). Lässt sich die Mehrheit nicht klar abschätzen, ist die Abstimmung zu wiederholen (Abs. 3). Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Mehrs gemäss Absatz 5 nach den bereits geltenden Bestimmungen in der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz. Demnach kann der Landammann «in zweifelhaften Fällen» die anderen Mitglieder des Regierungsrates zur Ermittlung des Mehrs an der Landsgemeinde beratend beiziehen (Art. 67 Abs. 1 KV). Auf Gemeindeebene sind bei einer Wiederholung der Abstimmung die Stimmen auszuzählen, wobei dem Vorsitzenden bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht bzw. bei einer Wahl das Los zu entscheiden hat (Art. 64 Abs. 2 und 3 GG). Absatz 4 schafft schliesslich die formell-gesetzliche Grundlage für den Einsatz elektronischer Hilfsmittel zur Ermittlung des Mehrs für Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung.

Artikel 66; Bekanntgabe der Anträge

Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung von Artikel 61 Absatz 1 GG auch für die Landsgemeinde, ohne dabei an der bisherigen Praxis etwas zu ändern, wonach der Landammann über die Zulässigkeit der

Anträge entscheidet, nach abgeschlossener Diskussion die Anträge zusammenfasst und die Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt. Bei der Festlegung der Reihenfolge der Abstimmungen (Art. 67) hat die verfahrensleitende Person darauf zu achten, dass der Anspruch auf freie Willenskundgabe und unverfälschte Stimmabgabe bestmöglich gewahrt wird.

Artikel 67; Reihenfolge der Abstimmungen

Die Bestimmung konkretisiert Artikel 66 KV und ersetzt Artikel 62 Absatz 1 sowie Artikel 63 GG. Das in Absatz 3 umschriebene sukzessive Ausscheidungsverfahren bei mehreren Anträgen folgt dabei der Praxis, wie sie an der Landsgemeinde (und der Gemeindeversammlung) gelebt wird. Dabei belässt die Formulierung weiterhin einen Spielraum für die Anwendung unterschiedlicher Varianten des Ausscheidungsverfahrens, namentlich des Eventualverfahrens oder des Ausschlussverfahrens.

Artikel 68; Wahlvorschläge

Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung von Artikel 32 Absatz 1 GG auch für Wahlen durch die Landsgemeinde. Das im Rahmen des Verfassungs- und Gesetzesrechts geltende freie Vorschlagsrecht ermöglicht es, dass Gegenkandidaten so nominiert werden können, dass anschliessend eine echte Wahl zwischen dem bisherigen, wieder kandidierenden Amtsträger und der neu kandidierenden Person möglich ist. Alle kandidierenden Personen (bisherige und neue) haben so die gleichen Wahlchancen. Die Portierung erfolgt durch Zurufen aus der Versammlung.

Artikel 69; Wahlverfahren

Bei Wahlen ist zwingend eine Abstimmung durchzuführen (Art. 66 Abs. 4 KV). Die Möglichkeit einer stillen Wahl besteht nicht, auch nicht für bisherige Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, die wieder kandidieren. Diese sind jedoch zuerst zur Wahl zu stellen und können gesamthaft in einem Wahlgang, also in globo, gewählt werden. Erst danach sind die Ersatzwahlen vorzunehmen (Abs. 2 und 3). Stellen sich mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, so sind die einzelnen Kandidierenden einander gegenüberzustellen. Diejenige Person, die am wenigsten Stimmen erzielt, scheidet für die weiteren Wahlgänge aus (Abs. 4). Der Regelfall sieht somit ein kontinuierliches Verfahren vor, bei dem nach jedem Wahlgang sukzessive eine Person wegfällt. Dies führt jeweils zu einer gegenüber der Anzahl kandidierender Personen um eins reduzierte Anzahl Wahlgänge. Vom System des sukzessiven Ausscheidens kann nach Absatz 5 in zwei Fällen abgewichen werden: Zum einen, wenn eine kandidierende Person mehr Stimmen als die anderen zusammen erzielt. Dann ist das absolute Mehr erreicht und die Wahl zustande gekommen (Bst. a). Zum anderen, wenn im gleichen Wahlgang mehr als eine der kandidierenden Personen aus der Wahl genommen werden kann, weil ausgesprochen geringe Stimmzahlen dies zulassen (Bst. b). Die Ausnahmen zur Abkürzung des Verfahrens entsprechen der Regelung, wie sie im bisherigen Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe b GG für Wahlen an der Gemeindeversammlung vorgesehen und erprobt ist und gemäss ehemaliger Verfahrensordnung auch an der Nidwaldner Landsgemeinde Praxis war.

Artikel 70; Antragsrecht

Die Voraussetzungen und der Inhalt des Rechts, zuhanden der Landsgemeinde einen Memorialsantrag zu stellen, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung, namentlich nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe b sowie den Artikeln 58 und 59 KV. Hingegen regelt Ziffer 4.1 des Gesetzes verfahrensrechtliche Aspekte, welche die Ausübung des Antragsrechts betreffen.

Artikel 71; Einreichung

Die Bestimmung konkretisiert Artikel 58 Absatz 1 und 5 KV und somit die formellen Anforderungen an einen Memorialsantrag. In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass bei der Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates Memorialsanträge eingereicht werden, welche die formellen Anforderungen nicht erfüllen, indem z. B. eine Begründung oder ein Titel fehlt, die Berechtigung des Antragstellers aufgrund fehlender Angaben zur Person nicht überprüft werden kann oder der Antrag nicht handschriftlich unterzeichnet eingereicht worden ist. Vor diesem Hintergrund führt die Bestimmung die formellen Anforderungen weiter aus. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Titel eines Antrags. Dieser darf nicht irreführend oder persönlichkeitsverletzend sein, zu Verwechslung Anlass geben oder Werbung beinhalten (Abs. 3). Die Formulierung von Absatz 3 entspricht dabei den Anforderungen wie sie Artikel 69 Absatz 2 BPR an den Titel einer Volksinitiative auf Bundesebene stellt. Ein Titel ist immer dann unzulässig, wenn er durch seine Formulierung die freie Willensbildung der Stimmberechtigten gefährdet. Dies ist bei irreführenden Titeln oder solchen, die zu einer Verwechslung führen können, der Fall. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind auch Titel unzulässig, die persönlichkeitsverletzende Äusserungen enthalten. Schliesslich darf ein Memorialsantrag auch nicht für kommerzielle oder persönliche Zwecke missbraucht werden, weshalb mit dem Titel auch keine Werbung betrieben werden darf.

Artikel 72; Zustandekommen

Der Landrat soll von der Prüfung der formell-rechtlichen Anforderungen bei seinem Entscheid über die Zulässigkeit eines Memorialsantrags entlastet werden. Stattdessen obliegt es neu der Staatskanzlei, zu prüfen, ob der Begehrensteller überhaupt zur Antragstellung berechtigt ist, der Antrag eine Begründung enthält oder handschriftlich unterzeichnet worden ist (s. Art. 71). Wo dies nicht der Fall ist, hat die Staatskanzlei dem Antragsteller eine Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen, was der bisher gängigen Praxis entspricht. Sofern der Memorialsantrag formell gültig eingereicht worden ist (= Zustandekommen), orientiert die Staatskanzlei den Regierungsrat, welcher ihn innert drei Monaten seit der Einreichung mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit an den Landrat übermittelt (Art. 74 Abs. 1).

Artikel 73; Einheit der Materie und der Form

Die Konkretisierung der materiellen Gültigkeitserfordernisse der Einheit der Materie und der Einheit der Form erfolgt neu nicht mehr in der Verfassung selbst, sondern auf Gesetzesstufe. Deshalb ist die Formulierung von Artikel 58 KV anzupassen. Materiell-rechtlich ändert jedoch weder etwas an den Gültigkeitserfordernissen an sich noch an deren Inhalt.

Artikel 74; Zulässig- und Erheblicherklärung

Die verfahrensrechtliche Vorgabe, wonach der Regierungsrat den Memorialsantrag innert drei Monaten an den Landrat zu übermitteln hat, wird von der Verfassungs- auf Gesetzesstufe verschoben (Abs. 1). Artikel 59 Absatz 1 KV kann gestrichen werden. Hingegen verbleibt die Regelung der Voraussetzungen für die Erheblicherklärung (mindestens zehn Stimmen) auf Verfassungsebene.

Da gegen einen Entscheid des Landrates in Sachen rechtlicher Zulässigkeit eines Memorialsantrags neu ein Rechtsmittel ergriffen werden kann (s. Art. 92), ist der Entscheid im Amtsblatt zu veröffentlichen (Abs. 2, 2. Satz; Beginn Beschwerdefrist).

Absatz 3 regelt den Fall, in dem der Landrat einen Memorialsantrag für nicht erheblich erklärt hat. Wird ein Memorialsantrag für unerheblich erklärt, kommt er im sogenannten Beiwagen an die Landsgemeinde, welche ihn für erheblich erklären kann. Erklärt sie ihn für erheblich, so hat der Landrat den Memorialsantrag in der Folge auf Antrag des Regierungsrates inhaltlich zu beraten und die entsprechende Vorlage der Landsgemeinde wiederum zu unterbreiten.

Artikel 75; Erheblich erklärter Memorialsantrag

Die Bestimmung regelt die Behandlung von Memorialsanträgen, nachdem sie vom Landrat für erheblich erklärt worden sind. Dabei ist nach Form des Memorialsantrags zu unterscheiden. Handelt es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf, so ist dieser innert der Frist von Artikel 59 Absatz 3 KV der Landsgemeinde zum Beschluss vorzulegen. Neu wird die Möglichkeit, dem Memorialsantrag einen Gegenentwurf gegenüberzustellen, explizit im Gesetz verankert (Abs. 1). Handelt es sich um einen Memorialsantrag in Form der allgemeinen Anregung, so steht es dem Landrat nach dessen Erheblicherklärung frei, ihn auf Antrag des Regierungsrates der Landsgemeinde direkt zum Beschluss vorzulegen oder bereits einen konkreten Entwurf, also die Umsetzung der allgemeinen Anregung, in Angriff zu nehmen und diesen der Landsgemeinde vorzulegen (Abs. 2). Im ersteren Fall erfolgt die Ausarbeitung der Vorlage erst nach einer allfälligen Annahme der allgemeinen Anregung durch die Landsgemeinde (Abs. 3).

Artikel 76; Rückzug

Die Bestimmung regelt den Rückzug eines Memorialsantrags neu auf Gesetzesstufe. Artikel 58 Absatz 6 Satz 2 KV wird aufgehoben. Die Rückzugsmöglichkeit wird dabei gegenüber bisher ausgedehnt. So ist es künftig grundsätzlich möglich, den Antrag auch nach dem Beschluss des Landrates über die Erheblichkeit zurückzuziehen. Von dieser Möglichkeit dürften die Antragsteller in der Praxis wohl insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ihr Antrag durch den Landrat für nicht erheblich erklärt worden ist, also wenn erkennbar ist, dass er nur wenig politische Unterstützung genießt. Wird ein Memorialsantrag hingegen durch den Landrat für erheblich erklärt, so dürfte es in der Praxis wohl nur ausnahmsweise zu einem Rückzug kommen. Am ehesten wäre ein Rückzug diesfalls noch denkbar, wenn der Landrat einem Memorialsantrag in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen konkreten Gegenvorschlag als Behördenvorlage gegenüberstellt, welcher den Anliegen der Antragsteller Rechnung trägt (vgl. für eine ähnliche Regelung beim Bund Art. 73a BPR). Für diesen Fall regelt Absatz 3 das Verfahren. Von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist der Rückzug nach dem Beschluss über die Erheblichkeit des Antrags einzig für den Fall, in dem ein Memorialsantrag in Form der allgemeinen Anregung für erheblich erklärt worden ist (Abs. 2). Haben Regierungsrat und Landrat gestützt auf die allgemeine Anregung eine Behördenvorlage ausgearbeitet (Art. 75 Abs. 2 und 3), so soll die Landsgemeinde auch darüber befinden können (vgl. zur analogen Regelung beim Bund Art. 73 Abs. 3 BPR).

Artikel 77; Antragsrecht, anwendbares Recht

Das Gesetz regelt lediglich Aspekte der Ausübung des Antragsrechts auf Gemeindeebene, jedoch nicht das Recht selbst. Dieses ergibt sich weiterhin aus der Kantonsverfassung (Art. 57 Abs. 2 Bst. b und Art. 129 KV) und dem Gemeindegesetz (Art. 35–38 GG).

Artikel 78; Einreichung, Zustandekommen, Zulässigerklärung

Die Bestimmung entspricht inhaltlich bisherigem Recht (vgl. Art. 37 GG). Analog dem Memorialsantrag auf Kantonsebene sind Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung bei der jeweiligen Gemeindekanzlei einzureichen, welche über das Zustandekommen entscheidet (Abs. 1). Da gegen den Beschluss des Gemeinderates über die Zulässig- oder Unzulässigkeit von Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlung grundsätzlich auch von anderen Personen als den Antragstellern ein Rechtsmittel ergriffen werden kann (s. Art. 93), ist der Entscheid zu publizieren (Abs. 2; Beginn Beschwerdefrist).

Artikel 79; Beschlussfassung

Am bisherigen Verfahren über die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung über einen Antrag wird festgehalten (vgl. Art. 37 GG).

Artikel 80; Rückzug

Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend bisherigem Recht (Art. 38 GG).

Artikel 81; Referendumsrecht

Ziffer 3.5 (Art. 43–44a) des Gemeindegesetzes regelt die Fälle, in denen stimmberechtigte Personen gegen Beschlüsse auf Gemeindeebene das fakultative Referendum ergreifen können und legt darüber hinaus die Unterschriftenanzahl und Einreichungsfristen fest. Eine darüber hinausgehende Regelung, wie das Referendumsrecht auszuüben ist, findet sich hingegen im Gemeindegesetz nicht. Diese Lücke wird nun mit den Bestimmungen in Ziffer 4.3 des vorliegenden Gesetzes (Art. 81–86) geschlossen. Getreu der Konzeption des Gesetzes regeln die Bestimmungen weder den Inhalt noch die Voraussetzungen des Referendumsrechts. Sie beschränken sich auf die Regelung der Modalitäten für die Ausübung.

Artikel 82; Veröffentlichung

Absatz 1 verpflichtet die Gemeinden, Geschäfte, die gemäss Gemeindegesetz oder Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstehen, im Amtsblatt bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe beginnen die Fristen für die Unterschriftensammlung zu laufen (Abs. 2).

Artikel 83; Unterschriftenliste

Die Anforderungen an die Unterschriftenliste bezwecken einerseits, dass für die stimmberechtigten Personen erkennbar ist, für was sie unterzeichnen. Andererseits gilt es sicherzustellen, dass die Gemeindekanzlei die Gültigkeit der Unterschriften feststellen kann (vgl. Art. 86). Vor diesem Hintergrund haben die Unterschriftenlisten den Titel des Geschäfts, gegen welches das fakultative Referendum ergriffen werden soll, zu nennen (Abs. 1) sowie die für die Prüfung der Unterschriften erforderlichen Angaben zur Person zu enthalten (Abs. 2).

Artikel 84; Unterzeichnung

Die Unterschrift der stimmberechtigten Person muss eigenhändig sein (Abs. 1). Die übrigen Angaben zur Feststellung der Identität müssen leserlich ausgefüllt sein (Abs. 2). Unterzeichnet dieselbe Person für dasselbe Referendumsbegehren mehrfach, so sind alle Unterschriften bis auf eine ungültig (Abs. 3).

Artikel 85; Einreichung

Die Unterschriftenlisten müssen bis zum Ablauf der Referendumsfrist bei der Gemeindekanzlei eingereicht worden sein (Abs. 1). Auf Verordnungsebene ist zu regeln, bis wann genau (z. B. bis 12.00 Uhr mittags) die Listen einzureichen sind.

Da die Unterzeichnenden bei einem Referendum – anders als z. B. bei der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen – ihren politischen Willen deutlicher zum Ausdruck bringen, ist ihr Interesse an der Geheimhaltung ihrer Unterschrift höher zu werten. Ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Namen der Unterzeichnenden besteht nicht. Den Stimmberechtigten bietet es keine Entscheidungshilfe über das Geschäft, wenn sie die Namen der Unterzeichnenden kennen. Eine Öffentlichkeit der Unterschriftenliste würde je nach Geschäft zu einem erheblichen Druck auf die Unterzeichnenden führen, was mit der Wahl- und Abstimmungsfreiheit nicht vereinbar wäre. Analog dem Bundesrecht (Art. 64 und 71 BPR) ist deshalb die Einsichtnahme in die Unterschriftenbogen oder deren Veröffentlichung ausdrücklich ausgeschlossen (Abs. 2).

Artikel 86; Feststellung des Ergebnisses und Zustandekommen

Die Gemeindkanzlei hat die eingereichten Unterschriftenlisten zu prüfen und das Total der gültigen Unterschriften zu ermitteln (Abs. 1). Liegen genügend gültige Unterschriften vor, so erklärt der Gemeinderat das Referendum unter Bekanntgabe im Amtsblatt als zustande gekommen (Abs. 2 und 3).

Artikel 87; Form

Gemäss Artikel 60 KV ist jedermann berechtigt, an Behörden Eingaben und Petitionen zu richten. Im Gegensatz zu klassischen Volksrechten steht das Petitionsrecht nicht nur den Stimmberechtigten, sondern allen zu, also Schweizern und Ausländern, natürlichen und juristischen Personen. Die Petitionäre haben dabei von Verfassungen wegen Anspruch auf Beantwortung ihrer Eingabe. Die Ausübung des Petitionsrechts wird in den Artikeln 87–90 erstmals geregelt. Artikel 87 hält dabei als ersten Grundsatz im Sinne einer Formvorschrift fest, dass Petitionen schriftlich einzureichen sind, und zwar unter Angabe des Datums sowie des Wohnortes oder, im Falle einer juristischen Person, des Sitzes der Petitionärin oder des Petitionärs.

Artikel 88; Verfahren

Die Bestimmung konkretisiert die in Artikel 60 Absatz 2 KV enthaltene Pflicht zur Weiterleitung und Beantwortung der Petition. Auf die gesetzliche Normierung einer Beantwortungsfrist wird verzichtet.

Artikel 89; Nichteintreten

Die Buchstaben a–c nennen die Tatbestände, bei denen die Behörden auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Petition verzichten dürfen. Dies ist der Fall bei sogenannten Jux-Petitionen und bei Eingaben, die einen bereits vorgetragenen Gegenstand betreffen. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf Eingaben, die persönlichkeitsverletzend sind oder sogar namentlich genannte Straftatbestände erfüllen. Schliesslich sollen auf dem Weg über eine Petition auch keine rechtskräftigen Entscheide wieder aufgerollt oder in laufende Rechtsmittelverfahren eingegriffen werden können. Die Petition ist kein Ersatz für ein (verpasstes) Rechtsmittel.

Artikel 90; Sanktionsverbot, Geheimhaltung

Als wichtiger Grundsatz hält die Bestimmung fest, dass den Petitionärinnen und Petitionären aufgrund der Ausübung ihres Rechts kein Nachteil erwachsen darf, sei es in persönlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher, tatsächlicher oder administrativer Hinsicht. Deshalb ist es grundsätzlich auch unzulässig, die Identität der Petitionärinnen und Petitionäre bekannt zu geben, etwa durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation. Vorbehalten bleiben einerseits die Einwilligung zur Bekanntgabe und andererseits das Interesse an einer Strafverfolgung.

Artikel 91; Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden

Die Bestimmung über die Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerde entspricht grundsätzlich bisherigem Recht (Art. 57 Abstimmungsgesetz). An der Konzeption, dass das Gesetz für das Verfahren (Beschwerdefrist, Beschwerdeschrift, Behandlungsfrist usw.) auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) verweist, wird dabei festgehalten.

Gestützt auf die Rückmeldung der Bundeskanzlei ist der Rechtsschutz wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen in Bundesangelegenheiten an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen (vgl. Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR). Demnach kann die Abstimmungsbeschwerde gegen sämtliche Unregelmässigkeiten und nicht nur gegen solche bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen erhoben werden. Im Sinne der Kongruenz und zur Vermeidung allfälliger Probleme mit der Rechtsweggarantie ist der erweiterte Rechtsschutz auch für die Abstimmungsbeschwerde in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten zu übernehmen. Absatz 1 und Artikel 114 Absatz 1 VRG wurden gegenüber dem Vorentwurf entsprechend angepasst.

Artikel 92; Zulässig- und Unzulässigerklärung eines Memorialsantrags

Da der Landrat bei seiner Entscheidung über die Zulässig- oder Unzulässigkeit von Memorialsanträgen eine Rechtskontrolle durchführt, ist der Rechtsschutz sicherzustellen. Die Bestimmung orientiert sich an der bisherigen Regelung auf Gemeindeebene (vgl. Art. 37 Abs. 2 GG), jedoch mit dem Unterschied, dass der Landratsbeschluss unabhängig davon angefochten werden kann, ob der Memorialsantrag für zulässig oder unzulässig erklärt worden ist. Zudem ist der Kreis möglicher Beschwerdeberechtigter nicht per se auf die Antragsteller beschränkt, sondern bestimmt sich wie das übrige Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen des VRG (Abs. 2). Massgebend für den Lauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist ist die Publikation des Landratsbeschlusses im Amtsblatt. Als Beschwerdeinstanz amtiert das Verwaltungsgericht.

Artikel 93; Zulässig- und Unzulässigerklärung eines Antrags zuhanden der Gemeindeversammlung

Die Bestimmung regelt die Anfechtbarkeit von Beschlüssen des Gemeinderates betreffend Zulässig- oder Unzulässigkeit von Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlung analog dem Rechtsschutz gegen den Landratsbeschluss über die Zulässig- oder Unzulässigerklärung von Memorialsanträgen (Art. 92) und in Anlehnung an die bisherige Regelung im Gemeindegesetz (Art. 37 Abs. 2 GG). Als erste Beschwerdeinstanz amtet der Regierungsrat, dessen Beschwerdeentscheid beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Artikel 94; Aufschiebende Wirkung

Neu kommt den Beschwerden nach Artikel 91–93 nur noch aufschiebende Wirkung zu, wenn dies von der Beschwerdeinstanz angeordnet worden ist. Der grundsätzliche Entzug der aufschiebenden Wirkung von Gesetzes wegen soll insbesondere bei Wahlen ermöglichen, dass die Amtsträger ihr Amt antreten können, selbst wenn gegen ihre Wahl noch Beschwerden hängig sind.

Artikel 95; Stimmrechtsentscheid

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung des bisherigen Artikels 56 Abstimmungsgesetz. Statt der Einsprache sieht Absatz 2 die Möglichkeit vor, durch Stimmrechtsgesuch einen Stimmrechtsentscheid des Gemeinderates über die Rechtmässigkeit des Nichteintrags im Stimmregister zu verlangen, falls die registerführende Person dem Gesuch um Eintragung nicht entsprochen hat.

Artikel 96; Strafbestimmungen, Anzeigerecht

Die Bestimmung übernimmt die Regelung des bisherigen Artikels 54 Absatz 4 GG betreffend Bestrafung von Störern bei einer Gemeindeversammlung auch für vorsätzliche Störungen der Ruhe und Ordnung im Stimmlokal und der Landsgemeinde (Abs. 1 Bst. b und c). Zusätzlich können neu auch Pflichtverletzungen von Behörden, von Mitgliedern der Wahlbüros und von beigezogenen Hilfspersonen mit Busse bestraft werden, falls ihnen ein grobes Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) nachgewiesen werden kann. Absatz 2 legt die Zuständigkeiten für das Aussprechen der Bussen fest.

Neben den Strafen regelt die Bestimmung das Anzeigerecht von Behörden, Angestellten des Kantons und der Gemeinden sowie weiterer beigezogener Hilfspersonen. Stellen diese bei der Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen und Abstimmungen strafbare Handlungen wie z. B. eine Wahlbestechung nach Artikel 281 StGB oder eine Wahlfälschung nach Artikel 282 StGB fest, so sind sie zur Mitteilung und Anzeige berechtigt. Die ausdrückliche Regelung eines Mitteilungs- bzw. Anzeigerechts ist deshalb notwendig, weil das Anzeigerecht nach Artikel 301 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) für Personen, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen, nicht gilt und das kantonale Recht keine allgemeine Regelung über das Anzeigerecht und die Anzeigepflicht dieser Personen enthält, sondern dafür auf die Spezialgesetzgebung verweist.

4.2. Kantonsverfassung*Artikel 58; Memorialsanträge*

Die Bestimmung wird verwesentlich und neu gefasst. Der bisherige Absatz 6 wird teilweise in Absatz 1 integriert und teilweise durch den neuen Artikel 71 GPR, wonach die Anträge bei der Staatskanzlei einzureichen sind, ersetzt. Die bisher in drei Absätzen enthaltenen materiellen Ungültigkeitsgründe werden in Absatz 4 zusammengefasst.

Artikel 59; Behandlung der Memorialsanträge

Die Behandlungsfrist von drei Monaten, innert welcher der Regierungsrat die Memorialsanträge an den Landrat zu überweisen hat, findet sich neu als Verfahrensvorschrift auf Gesetzesstufe (Art. 74 Abs. 1 GPR), weshalb Absatz 1 zu streichen ist. Da neu gegen den Entscheid des Landrates betreffend die Zulässig- oder Unzulässigkeit von Memorialsanträgen ein Rechtsmittel ergriffen werden kann (Art. 92 GPR), ist Absatz 2 entsprechend anzupassen.

Artikel 62; Landsgemeindememorial

Die Bestimmungen finden sich neu auf Gesetzesstufe (Art. 60 GPR), weshalb sie in der Kantonsverfassung gestrichen werden können.

Artikel 63; Einberufung

Die Bestimmung findet sich neu auf Gesetzesstufe (Art. 58 GPR), weshalb sie in der Kantonsverfassung gestrichen werden kann.

Artikel 76; Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss unter Behördenmitgliedern soll für sämtliche Legislativen nicht gelten, weshalb in Absatz 2 neben dem Landrat auch die Gemeindeparlamente aufzuführen sind.

Artikel 92; Mitwirkung im Bund

Absatz 1 Buchstabe c enthält eine Restanz aus der Bundesverfassung von 1874: Bis 1999 konnten nicht nur der Bundesrat oder ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen, sondern auch fünf Kantone. Die Bundesverfassung von 1999 sieht die Einberufung durch die Kantone nicht mehr vor. Die Bestimmung ist im Sinne eines Nachtrags aufzuheben.

4.3. Gemeindegesetz*Artikel 7a; Gemeindeparlament*

Da das neue Gesetz über die politischen Rechte unmittelbar auch auf Wahlen in die Gemeindeparlamente Anwendung findet, kann auf den Hinweis in Absatz 3, wonach die Bestimmungen des Abstimmungsgesetzes mittelbar («sinngemäss») auch für die Wahlen in die Gemeindeparlamente zur Anwendung gelangen, verzichtet werden.

Artikel 24; Stimmregister

Die Bestimmung wird durch Artikel 5 GPR abgelöst und kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 25; Ausübung des Stimmrechts

Die Regelungen zum Ausübungsort (Abs. 1), der Stellvertretung (Abs. 2) und zum Stimmgeheimnis (Abs. 3) finden sich neu im GPR (Art. 4, 6 und 14). Eine zusätzliche Regelung im Gemeindegesetz erübrigt sich deshalb.

Artikel 29; Urnenwahlen und -abstimmungen

Der Hinweis in Absatz 1 Buchstabe a, wonach Abstimmungen und Wahlen an der Urne durchzuführen sind, soweit das Abstimmungsgesetz dies vorsieht, ist zu streichen. Weder das Abstimmungsgesetz noch das GPR machen Vorgaben, welche Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene an der Urne zu erfolgen haben. Die entsprechenden Vorgaben ergeben sich vielmehr entweder aus der Verfassung oder dem Gemeindegesetz selbst. In Absatz 3 ist zudem der Verweis zu aktualisieren.

Artikel 31; Wahlverfahren für Vorsteherschaften

Die Wiederholung von Artikel 130 Absatz 5 KV ist zu streichen.

Artikel 32; Wahlvorschläge

Die Ausübung des Wahlvorschlagsrechts wird im neuen Gesetz abschliessend geregelt (vgl. Art. 43, 68 GPR), weshalb Absatz 1 aufgehoben werden kann.

Artikel 37; Behandlung der Anträge

Die Regelungen über die Behandlung von Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlung finden sich neu in den Artikeln 77–80 GPR, der Rechtsschutz wird in Artikel 93 GPR geregelt. Die bisherige Bestimmung im Gemeindegesetz ist aufzuheben.

Artikel 38; Rückzug eines Antrags

Der Rückzug ist neu in Artikel 80 GPR geregelt. Die Bestimmung ersetzt Artikel 38 GG.

Artikel 43; Dringliche Beschlüsse der Vorsteherschaft

Die Bekanntgabe von Geschäften, die einem fakultativen Referendum unterstehen, ist neu allgemein in Artikel 82 GPR geregelt, weshalb Absatz 2 aufzuheben ist.

Artikel 46; Eingaben und Petitionen

Das Petitionsverfahren wird im neuen Gesetz abschliessend geregelt (Art. 87–90 GPR). Absatz 2 ist obsolet und kann aufgehoben werden.

Artikel 49; Einberufung

Die Bestimmung über die Einberufung der Gemeindeversammlung wird durch Artikel 58 GPR ersetzt und kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 50; Stimmrechtsausweis

Die Bestimmung über den Stimmrechtsausweis für die Gemeindeversammlung wird durch Artikel 59 GPR ersetzt und ist deshalb aufzuheben.

Artikel 51; Unterlagen

Die Bestimmung wird von Artikel 60 GPR abgelöst.

Artikel 54; Leitung und Ordnung

Die Befugnisse der verhandlungsleitenden Person sind neu in Artikel 61 GPR geregelt, weshalb die Absätze 2–4 aufgehoben werden können. Im Gemeindegesetz verbleibt die Festlegung der Verfahrensleitung selbst.

Artikel 55; Verwendung technischer Hilfsmittel

Die Bestimmung über die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollierung sowie über die Aufzeichnung und Übertragung der Gemeindeversammlung werden im neuen Gesetz inhaltlich neu gefasst (Art. 63 und 64 GPR). Artikel 55 ist gänzlich aufzuheben.

Artikel 61; Erläuterung des Abstimmungsverfahrens

Absatz 1 wird durch die Regelung in Artikel 66 GPR ersetzt.

Artikel 62; Abstimmung über Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung und Verschiebung

Die Regelung von Absatz 1 findet sich neu in Artikel 67 Absatz 2 GPR, weshalb sie im Gemeindegesetz gestrichen werden kann.

Artikel 63; Abstimmung über Anträge auf Änderung oder Ablehnung

Die Regelung des Abstimmungsvorgangs findet sich neu gemeinsam für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung in Artikel 67 GPR. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

Artikel 68; Abstimmungsverfahren bei Wahlen

Das Abstimmungsverfahren bei Wahlen an Gemeindeversammlungen wird neu durch Artikel 69 GPR abschliessend geregelt. Die Bestimmung im Gemeindegesetz ist aufzuheben.

Artikel 70; Protokoll

Die Grundsätze der Protokollierung finden sich neu in Artikel 64. Die Details (Ausfertigungsfrist, Einsichtnahme) können auf Verordnungsstufe geregelt werden.

4.4. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*Artikel 114; Zulässigkeit und Zuständigkeiten*

Die Zulässigkeit der Abstimmungsbeschwerde gegen kantonale und kommunale Abstimmungen (Abs. 1) wird inhaltlich betreffend Anfechtungsgegenstand mit der Abstimmungsbeschwerde in Bundesangelegenheiten harmonisiert (s. Art. 91 GPR).

4.5. Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde

Die von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973 erlassenen Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde gehen im neuen Gesetz auf und können aufgehoben werden.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das neue Gesetz bewirkt gegenüber dem geltenden Recht unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Mittelbar können sich in der Zukunft zusätzliche Kosten aus der ganzen oder teilweisen Einführung des elektronischen Stimmkanals ergeben, für die mit dem neuen Gesetz die Rechtsgrundlage (Art. 15 GPR) geschaffen wird.

6. Inkrafttreten

Über die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes soll der Regierungsrat entscheiden. Der Zeitpunkt ist nach Möglichkeit so zu wählen, dass die Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates wie auch diejenigen des Landrates im Jahr 2018 auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgen können. Die Anwendbarkeit des neuen Rechts auf die Gesamterneuerungswahlen 2018 hängt einerseits von der Erarbeitung und dem Erlass der

notwendigen Ausführungsbestimmungen und andererseits von der rechtzeitigen Genehmigung der Verfassungs- und Gesetzesänderungen durch den Bund ab.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Präsidium von Landratsvizepräsident Mathias Zopfi, Engi, befasste sich eingehend mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten.

In der Detailberatung gab die Regelung des Botengangs (Art. 14) Anlass zur Diskussion. Zwar begrüßte es die Kommission, dass die Modalitäten des Botengangs aufgrund der Vernehmlassung wieder ins Gesetz aufgenommen worden waren. Gleichzeitig hinterfragte sie dessen Notwendigkeit grundsätzlich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe dem Botengang nur noch minimale Bedeutung zukommt. Demgegenüber hoben einzelne Kommissionsmitglieder hervor, dass es sich beim Botengang um eine traditionelle Form der Stimmabgabe handle, die durchaus noch eine Praxis habe, insbesondere zwischen Eltern und Kindern oder unter Geschwistern. Nach eingehender Diskussion verzichtete die Kommission darauf, einen Antrag auf Abschaffung des Botengangs zu stellen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die flächendeckende Einführung des elektronischen Stimmkanals (Art. 15) liess sich die Kommission über den diesbezüglichen Fahrplan des Kantons orientieren. Ziel sei es, den elektronischen Stimmkanal spätestens an den Nationalratswahlen 2019 flächendeckend einzusetzen. Nach eingehender Diskussion kam die Kommission zum Schluss, dass nicht der Regierungsrat, sondern der Landrat über den erstmaligen Einsatz von E-Voting entscheiden soll. Bei der Einführung des E-Votings für alle handle es sich um einen wichtigen Entscheid, der vom Landrat gefällt werden soll.

Anlass zur Diskussion gaben sodann die Ungültigkeitsgründe gemäss Artikel 17. Es wurde begrüßt, dass die Bestimmung so ausgestaltet wurde, dass möglichst viele Wahl- und Stimmzettel für das Zählen der Stimmen erhalten bleiben. Unklar erschien der Kommission das Verhältnis von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe g zu Artikel 19 Absatz 2. Sie stellte sich die Frage, ob der Ungültigkeitsgrund von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe g über die Wahl des Nationalrates hinaus nicht auf sämtliche Wahlen ausgedehnt werden sollte, bei der es um die Wahl von nur einer Person geht (Ersatzwahlen, Gemeindepräsidentenwahl). Dagegen wurde vorgebracht, dass dies dazu führen würde, dass die auf dem Wahlzettel vermerkten Stimmen nicht zählen würden. Die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 würde es demgegenüber erlauben, den Wahlzettel und damit auch die nicht überzählige Stimme für das Ergebnis zu berücksichtigen. Nach eingehender Diskussion verzichtete die Kommission auf einen Abänderungsantrag.

Bei Artikel 31 wurde aus der Kommission die Frage aufgeworfen, wieso im Kanton Glarus für Wahlen im Mehrheitswahlverfahren keine vorgedruckten Wahlzettel verwendet werden. Der Grund liegt darin, dass der Kanton traditionell kein Anmeldeverfahren kennt. Erst ein Anmeldeverfahren würde es erlauben, vorgedruckte Wahlzettel zu verwenden. Eine Kandidatur in letzter Minute wäre diesfalls jedoch nicht mehr möglich. Dem Wahlvorschlag käme – gleich wie bei den Wahlen im Verhältniswahlverfahren – Ausschlusswirkung zu. Nur wer sich rechtzeitig zur Wahl angemeldet hat, wäre noch wählbar. Vor diesem Hintergrund verzichtete die Kommission auf die Verwendung vorgedruckter Wahlzettel.

Am intensivsten beschäftigte sich die Kommission mit den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren bei Wahlen nach dem Verhältniswahlverfahren. Dazu wurden auf der Basis der Zahlen für die Landratswahlen 2014 diverse Berechnungen angestellt und weitere Hintergrundinformationen eingeholt. In der Diskussion sprachen sich einige Kommissionsmitglieder explizit für die Einführung des neuen Zuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë aus. Gleichzeitig lehnten mehrere Kommissionsmitglieder den Doppelten Pukelsheim ausdrücklich ab. Da der Kanton über genügend grosse und genügend ausgeglichene Wahlkreise verfüge, bestehe keine Notwendigkeit, den Doppelten Pukelsheim einzuführen. Das Verfahren sei zu intransparent, fördere Parteienzersplitterung und könne zu einem Sitztransfer über den eigentlichen Wahlkreis hinaus führen. Dagegen sei das Verfahren nach Sainte-Laguë eine sinnvolle Weiterentwicklung des heute angewandten Verfahrens nach Hagenbach-Bischoff. Es korrigiere dessen Schwächen, insbesondere verhalte es sich gegenüber der Parteiengrösse neutral. Nach eingehender Diskussion sprach sich die Kommission einhellig für die Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë aus. Sie folgte damit dem Antrag des Regierungsrates.

Bei der Behandlung von Artikel 56 sprach sich ein Kommissionsmitglied dafür aus, dem Verzicht auf das Nachrücken keine absolute Wirkung zukommen zu lassen. Es könne Situationen geben, die zu einem Verzicht führen, jedoch keinen Ausschluss für die ganze Amtszeit rechtfertigen würden. Dagegen wurde vorgebracht, dass mit der absoluten Wirkung des Verzichts eine klare Regel fortgeschrieben werde. Lasse

sich eine Person für eine Liste aufstellen, so müsse sie auch damit rechnen, gewählt zu werden oder später einmal nachrücken zu müssen bzw. nachrücken zu dürfen. Auch sei es nicht so, dass ständig Ersatzwahlen abgehalten werden müssten, weil sich keine Ersatzleute mehr finden liessen. Nach kurzer Diskussion verzichtete die Kommission darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Betreffend die Regelung des Wahlverfahrens an der Landsgemeinde (Art. 69) wurde aus der Kommission der Antrag gestellt, auf das abgekürzte Wahlverfahren zu verzichten. Es seien kaum Anwendungsfälle für die Ausnahme denkbar, weshalb es sinnlos sei, ein abgekürztes Verfahren vorzusehen. Dagegen wurde vorgebracht, dass das Verfahren helfe, langwierige Wahlvorgänge abzukürzen. Wenn im ersten Wahlgang offensichtlich eine Person das absolute Mehr erreicht habe, so mache es keinen Sinn, mehrere Wahlgänge durchführen zu müssen. Die Kommission lehnte den Antrag nach kurzer Diskussion ab.

Die Kommission beantragte dem Landrat, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

7.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. Alle Parteien begrüßten den umfassenden Ansatz des neuen Gesetzes. Die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Ausübung aller politischen Rechte in einem zentralen Erlass auf Gesetzesstufe sei sach- und zeitgerecht. Das geltende Abstimmungsgesetz, welches durch das neue Gesetz abgelöst werden soll, sei bereits 28 Jahre alt und musste immer wieder teilrevidiert werden. Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision sei ausgewiesen. Das neue Gesetz sei in sich schlüssig; die Regelungen nachvollziehbar und sinnvoll. Die Vernehmlassung sei rege genutzt worden. Viele Anregungen seien aufgenommen, umgesetzt oder auch begründet abgelehnt worden.

In der Detailberatung gaben einige wenige Bestimmungen zur Diskussion Anlass:

- Bei der Bestimmung über das Stimmregister (Art. 5) wurde gefordert, den Rückgriff der Kirchgemeinden und Zweckverbände auf das Stimmregister der Gemeinden für kostenpflichtig zu erklären. Die Gemeinden würden eine wertvolle Dienstleistung erbringen, die nicht kostenlos sein dürfe. Was nichts koste, sei auch nichts wert. Deshalb solle der Rückgriff nur gegen eine Entschädigung möglich sein. Dem wurde entgegnet, dass Zweckverbände kommunale Aufgaben ausüben würden. Gemeinden hätten sich zusammengeschlossen, um diese kommunalen Aufgaben – etwa die Abwasserreinigung oder die Kehrrichtverbrennung – gemeinsam zu lösen. Es erscheine in diesen Fällen nicht opportun, wenn die Registerdaten jener Gemeinden, die sich zusammengeschlossen haben, dem Zweckverband verkauft werden. Im Weiteren sei es auch nicht nötig, dass die politischen Gemeinden den Kirchgemeinden für den Austausch von Personendaten Geld abknöpfen würden. Die Regelung bewahre Zweckverbände und Kirchgemeinden davor, selbst eine grosse Bürokratie aufbauen zu müssen. Die Gemeinden hingegen hätten keinen grösseren Aufwand, wenn sie die Daten weitergeben. Der Landrat lehnte den Abänderungsantrag ab.
- Zur Regelung des Botengangs (Art. 14) wurden zwei Anträge gestellt. Während sich eine Votantin für die Abschaffung des Botengangs einsetzte, sprach sich ein Landrat für die Lockerung der einschränkenden Bestimmungen aus. Auf die Beschränkung von zwei Personen pro Haushalt sollte verzichtet werden. Für die Abschaffung des Botengangs wurde vorgebracht, dass diese Form der Stimmabgabe nicht mehr notwendig sei. Es könne während Wochen brieflich abgestimmt werden und immer weniger Personen würden von der Urnenabgabe Gebrauch machen. Auf die Regelung einer nur noch wenig genutzten, altmodischen Form der Stimmabgabe könne verzichtet werden. Gegen die Lockerung der einschränkenden Bestimmungen wurde angeführt, dass die Beschränkung auf maximal zwei vertretene Personen 1995 eingeführt worden sei. Man habe im Botengang ein gewisses Missbrauchspotenzial erkannt und diesen deshalb restriktiv geregelt. Das neue Gesetz sehe liberale Regelungen vor. Man wolle nicht zusätzlich einschränken. Deshalb sei es zum heutigen Zeitpunkt richtig, den Botengang nicht zusätzlich zu regulieren. Das bedeute jedoch nicht, dass er ausgebaut werden soll. Das bewährte, aktuell geltende System sei nicht zu ändern. Während der Landrat den Antrag auf Abschaffung des Botengangs bereits in erster Lesung ablehnte, sprach er sich zunächst für die Aufhebung der Beschränkung auf zwei vertretene Personen aus, kam in der zweiten Lesung jedoch nochmals auf seine Entscheidung zurück. Er folgte somit dem Antrag von Regierung und Kommission.
- Ähnlich wie in der Kommission diskutierte auch das Plenum intensiv über die verschiedenen Sitzzuteilungsverfahren bei Wahlen im Verhältniswahlverfahren (Art. 50, 51). Es wurde ein entsprechender Rückweisungsantrag gestellt. Der Regierungsrat und die Kommission hätten die Auswirkungen des Zuteilungsverfahrens nach dem Doppelten Pukelsheim zu wenig geprüft. Es sei unterlassen worden, den Doppelten Pukelsheim für den Kanton Glarus konkret zu rechnen. Wohl sei das neue Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë rechnerisch dem geltenden Verfahren nach Hagenbach-Bischoff gegenübergestellt worden. Seriös wäre es gewesen, auch das Verfahren nach dem DoppeltenPu-

kelsheim in die Berechnungen miteinzubeziehen. Der Landrat lehnte den Rückweisungsantrag ab und sprach sich für die Fassung gemäss Regierungsrat und Kommission aus.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachfolgendem Gesetzentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die politischen Rechte

(GPR)

(Vom)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung, das Bundesgesetz über die politischen Rechte und das Auslandschweizergesetz,

erlässt:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Ausübung der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene;
- b. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Wahlen und Abstimmungen an der Urne, an der Landsgemeinde und an der Gemeindeversammlung sowie für die Ausübung von Volksbegehren auf Kantons- und Gemeindeebene.

² Für die Ausübung der politischen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten gilt das Gesetz, soweit es dies ausdrücklich vorsieht oder das kirchliche Recht darauf verweist.

³ Für die Ausübung der politischen Rechte des Bundes gelangen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit das Bundesrecht keine Vorschriften enthält.

1.2. Stimm- und Wahlrecht

Art. 3 *Voraussetzungen und Inhalt*

¹ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie das Recht, von Volksbegehren Gebrauch zu machen.

² Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz.

³ Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in kirchlichen Angelegenheiten richten sich nach den Kirchenverfassungen.

⁴ Voraussetzungen und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in Bundesangelegenheiten richten sich nach dem Bundesrecht.

⁵ Das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist auf Bundesangelegenheiten beschränkt.

Art. 4 *Ausübungsort*

¹ Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts erfolgt am politischen Wohnsitz. Dieser befindet sich in der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

³ Die bundesrechtlichen Vorschriften für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bleiben vorbehalten.

Art. 5 *Stimmregister*

¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das von der Gemeinde zu führende Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen oder Streichungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

⁴ Kirchgemeinden und Zweckverbände können ein eigenes Stimmregister führen oder auf die Register der Gemeinden abstellen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Führung des Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Art. 6 *Stimmgeheimnis*

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne sowie bei geheimen Wahlen und Abstimmungen an Gemeindeversammlungen gilt das Stimmgeheimnis uneingeschränkt.

2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne**2.1. Gemeinsame Bestimmungen****Art. 7** *Abstimmungstag*

¹ Wahlen und Abstimmungen finden an Sonntagen statt.

² Der Regierungsrat bestimmt den Abstimmungstag in kantonalen Angelegenheiten sowie nach Anhörung der Gemeinden für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindevorsteherchaften.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Datum für die übrigen Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

⁴ Das Datum ist nach Möglichkeit so zu bestimmen, dass es mit dem Datum von Wahlen und Abstimmungen in Bundesangelegenheiten zusammenfällt.

⁵ Der Regierungs- bzw. Gemeinderat geben den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt.

Art. 8 *Kantonales Wahlbüro*

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen in Bundes- und Kantonsangelegenheiten amtiert die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro.

² Es wird durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber geleitet.

Art. 9 *Kommunales Wahlbüro*

¹ In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro aus mindestens vier Mitgliedern. Es wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber geleitet.

² Die übrigen Mitglieder wählt die Gemeinde aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Die Gemeindeganzlei führt das Sekretariat.

⁴ Das Wahlbüro trifft die notwendigen Anordnungen zur Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen, überwacht die Stimmabgabe, ist für die Siche-

rung der Urnen und brieflichen Stimmabgaben verantwortlich und ermittelt die Ergebnisse. Zur Ermittlung der Ergebnisse kann es zusätzliche Personen beziehen.

Art. 10 *Stimmgeheimnis, Ausstand, Verwandtenausschluss*

¹ Die Leitungen und Mitglieder der Wahlbüros, die Sekretariate sowie die zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogenen Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren.

² Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn sie am Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

³ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht dem gleichen Wahlbüro oder dem gleichen Sekretariat angehören oder zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogen werden.

Art. 11 *Stimmlokale*

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine genügende Anzahl Stimmlokale.

² Der Regierungsrat kann eine minimale Anzahl von Stimmlokalen pro Gemeinde vorschreiben.

³ Die Stimmlokale befinden sich in der Regel in öffentlichen Gebäuden und sind so einzurichten, dass die freie, geheime, sichere und einfache Stimmabgabe gewährleistet ist.

⁴ Wahlpropaganda und -empfehlungen, das Verteilen von Flugblättern, Parteizetteln oder Listen von Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen sowie das Sammeln von Unterschriften sind in den Stimmlokalen und in der unmittelbar daran angrenzenden Umgebung verboten.

⁵ Personen, welche die Wahl oder Abstimmung stören, die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, kann das Wahlbüro den Zugang zum Stimmlokal untersagen und wegweisen.

Art. 12 *Persönliche Stimmabgabe*

¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne ist am Abstimmungstag in allen Stimmlokalen während mindestens einer Stunde möglich. Die Stimmlokale schliessen spätestens um 12.00 Uhr.

² Die Gemeinden können die persönliche Stimmabgabe an der Urne in einem Stimmlokal oder mehreren Stimmlokalen an den Vortagen ermöglichen.

³ Die persönliche Stimmabgabe durch Abgabe eines verschlossenen gesonderten Umschlags bei einer dafür bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung ist ab Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials zulässig. Sie hat während der ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung zu erfolgen.

Art. 13 *Briefliche Stimmabgabe*

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials zulässig.

² Die Stimme muss bis zur Schliessung der Urnen beim Wahlbüro eintreffen.

Art. 14 *Botengang, Wahlhilfe*

¹ Stimmberechtigte Personen, die im gleichen Haushalt leben, können sich bei der Stimmabgabe an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe vertreten.

² Der Botengang nach Absatz 1 ist auf zwei stimmberechtigte Personen beschränkt. Die stellvertretende Person hat ihren eigenen Stimmrechtsausweis abzugeben.

³ Schreibunfähige oder schreibunkundige stimmberechtigte Personen können den Stimm- oder Wahlzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen sowie zur Vornahme der zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen ermächtigen.

⁴ Die Wahlhilfe nach Absatz 3 ist auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken und vom Helfer durch Unterschrift zu bestätigen.

Art. 15 *Elektronische Stimmabgabe*

¹ Der Landrat entscheidet über den erstmaligen, der Regierungsrat über die weiteren Einsätze des elektronischen Stimmkanals.

² Sie können die elektronische Stimmabgabe in zeitlicher, örtlicher, sachlicher oder persönlicher Hinsicht einschränken.

³ Es dürfen nur vom Bund zugelassene Systeme verwendet werden.

⁴ Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein.

Art. 16 *Auszählung*

¹ Mit der Auszählung der Stimmen darf erst am Abstimmungstag begonnen werden.

² Vor dem Abstimmungstag dürfen von den Gemeindekanzleien folgende Vorbereitungen zur Auszählung getroffen werden:

- a. Öffnung der brieflich eingegangenen Sendungen;
- b. Überprüfung der Stimmrechtsausweise;
- c. Trennung von Stimmrechtsausweisen und Stimm- oder Wahlzettelumschlägen.

³ Die ordnungsgemäss eingereichten Stimm- oder Wahlzettelumschläge sind bis zum Beginn der Auszählung ungeöffnet und gesichert aufzubewahren.

⁴ Für die automatisierte Auszählung dürfen nur physikalische und elektronische Verfahren eingesetzt werden, die vom Bund genehmigt worden sind.

Art. 17 *Ungültige Wahl- und Stimmzettel*

¹ Das Wahlbüro der Gemeinde entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln.

² Ein Wahl- oder Stimmzettel ist ungültig, wenn er:

- a. nicht amtlich ist;
- b. nicht handschriftlich ausgefüllt ist;
- c. ohne unterzeichneten Stimmrechtsausweis abgegeben wird;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält;
- e. in einer gesetzlich nicht vorgesehenen Weise abgegeben wird;
- f. den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt;
- g. bei Nationalratswahlen Namen verschiedener Personen enthält.

³ Brieflich abgegebene Wahl- und Stimmzettel sind zudem ungültig, wenn:

- a. die Sendung mehrere Stimm- oder Wahlzettelumschläge enthält;
- b. der Stimm- oder Wahlzettelumschlag mehr als einen Wahl- oder Stimmzettel in der gleichen Sache enthält.

⁴ Besteht ein begründeter Anhaltspunkt, dass eine Person die Wahl- und Stimmzettel anderer Personen in unerlaubter Weise ausgefüllt hat (Mehrfachausfüllung), so sind mit Ausnahme des tatsächlich zur betreffenden Person gehörenden Wahl- oder Stimmzettels alle anderen ungültig.

⁵ Wahl- und Stimmzettel, die verspätet eingereicht werden, fallen ausser Betracht.

Art. 18 *Leere Wahl- und Stimmzettel*

¹ Gültige Stimm- oder Wahlzettel, die keine Antwort auf die Abstimmungsfrage bzw. keinen Namen enthalten, werden als leere Stimm- oder Wahlzettel gezählt.

Art. 19 *Leere, überzählige und ungültige Stimmen*

¹ Enthält ein gültiger Wahlzettel weniger Namen als zu wählende Personen, werden die leer gebliebenen Zeilen als leere Stimmen gezählt.

² Enthält ein gültiger Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Personen, so werden die überzähligen Namen von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen. Sie fallen ausser Betracht und werden nicht gezählt.

³ Enthält ein gültiger Wahlzettel den Namen einer wählbaren Person mehrfach, so wird er nur einmal gezählt. Die übrigen Nennungen zählen als ungültige Stimmen.

⁴ Enthält ein gültiger Wahlzettel Namen von nicht wählbaren Personen, so werden diese als ungültige Stimmen gezählt.

⁵ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Wahlen im Verhältniswahlverfahren.

Art. 20 *Zu ermittelnde Werte*

¹ Zu ermitteln sind:

- a. die Zahl der Stimmberechtigten;
- b. die Zahl der Stimmenden;
- c. die Zahl der eingelegten Wahl- und Stimmzettel;
- d. die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Wahl- und Stimmzettel;
- e. die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Stimmen;
- f. die Zahl der bejahenden und verneinenden Stimmen sowie das Ergebnis einer allfälligen Stichfrage bei Sachabstimmungen;
- g. die Zahl der auf jede kandidierende Person entfallenden Stimmen bei Wahlen.

² Bei Wahlen können vereinzelt auf Personen entfallende Stimmen zusammengefasst werden.

Art. 21 *Massgebende Stimmen*

¹ Massgebend für die Ermittlung des Ergebnisses sind die gültigen Stimmen. Dies sind die verbleibenden Stimmen nach Abzug der leeren und ungültigen Wahl- oder Stimmzettel sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Wahlen im Verhältniswahlverfahren.

Art. 22 *Protokollierung, Meldung*

¹ Die ermittelten Ergebnisse sind durch das Wahlbüro der Gemeinde zu protokollieren.

² Bei Wahlen und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten ist das unterzeichnete Protokoll zusammen mit den Stimm- und Wahlzetteln an die Staatskanzlei weiterzuleiten.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten ermittelt die Staatskanzlei das kantonale Ergebnis durch Zusammenzählen der Gemeindeergebnisse und protokolliert das Gesamtergebnis.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Meldung der Gemeindeergebnisse am Abstimmungstag für Wahlen und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten.

Art. 23 *Veröffentlichung von Resultaten*

¹ Resultate dürfen der Öffentlichkeit erst nach Abschluss der Auszählung und Meldung der Resultate bekannt gegeben werden.

² Die Wahlbüros sorgen für eine angemessene Information der Öffentlichkeit.

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse von Wahlen- und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten im Amtsblatt.

Art. 24 *Nachzählung*

¹ Sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung in Frage stellen, ist eine Nachzählung anzuordnen:

- a. durch den Regierungsrat bei Wahlen und Abstimmungen in Bundes- und Kantonsangelegenheiten;
- b. durch den Gemeinderat oder den Regierungsrat bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

Art. 25 *Elektronische Hilfsmittel*

¹ Für die Erfassung und Auswertung von Wahlen und Abstimmungen können der Kanton und die Gemeinden elektronische Datenverarbeitungsprogramme einsetzen.

² Bei Wahlen und Abstimmungen in Kantons- und Bundesangelegenheiten kann das kantonale Wahlbüro den Gemeinden die Verwendung eines elektronischen Datenverarbeitungsprogramms vorschreiben.

Art. 26 *Auswertung Stimmverhalten*

¹ Unter Wahrung des Stimmgeheimnisses können das Wahl- und Stimmverhalten der Bevölkerung ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

2.2. Abstimmungen

Art. 27 *Stimmmaterial*

¹ Das Stimmmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Stimmzettel, einen Wahl- und Stimmzettelumschlag, einen vorfrankierten Rückantwortumschlag sowie die Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen, Anträgen und Auffassungen der Behörden.

² Für jede Vorlage ist ein separater Stimmzettel zu verwenden.

Art. 28 *Zustellung des Stimmmaterials*

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass jeder stimmberechtigten Person das Stimmmaterial frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt wird. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

² Sofern die persönliche Zustellung nicht verlangt wird, können die Gemeinden die Abstimmungsvorlage mit den Erläuterungen und Anträgen pro Haushalt nur einmal zustellen.

2.3. Wahlen

2.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 *Kantonale Wahlen*

¹ An der Urne durchzuführende kantonale Wahlen sind:

- a. die Wahl des Landrates (Art. 70 Kantonsverfassung);
- b. die Wahl des Regierungsrates (Art. 71 Kantonsverfassung);
- c. die Wahl der beiden Ständeräte (Art. 72 Kantonsverfassung).

² Mit Ausnahme der Wahl des Landrates finden die kantonalen Wahlen im Mehrheitswahlverfahren statt.

Art. 30 *Gemeindewahlen*

¹ An der Urne durchzuführende Gemeindewahlen sind:

- a. die Wahl des Gemeindeparlamentes (Art. 130 Abs. 4 Kantonsverfassung);
- b. die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 130 Abs. 5 Kantonsverfassung);
- c. die Wahl des Gemeinderates (Art. 130 Abs. 5 Kantonsverfassung);
- d. weitere durch das Gemeindegesetz oder die Gemeindeordnung vorgesehene Urnenwahlen (Art. 130 Abs. 3 Kantonsverfassung);
- e. weitere durch die Gemeindeversammlung angeordnete Urnenwahlen (Art. 130 Abs. 3 Kantonsverfassung).

² Mit Ausnahme der Wahl des Gemeindeparlamentes finden die Gemeindewahlen im Mehrheitswahlverfahren statt.

Art. 31 *Wahlmaterial*

¹ Das Wahlmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Wahlzettel, einen Wahl- und Stimmzettelumschlag und einen vorfrankierten Rückantwortumschlag.

Art. 32 *Zustellung des Wahlmaterials*

¹ Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten bei ersten Wahlgängen nach dem Mehrheitswahlverfahren sowie bei Wahlen nach dem Verhältniswahlverfahren frühestens vier und spätestens drei Wochen, bei den übrigen Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

Art. 33 *Losentscheid*

¹ Erreichen mehrere Personen für einen einzigen Sitz die gleiche Anzahl Stimmen, so entscheidet das Los.

² Die betroffenen kandidierenden Personen haben das Recht, an der Losziehung beizuwohnen.

³ Vor dem Losentscheid erkundigt sich die zuständige Behörde nach allfälligen Verzichtserklärungen.

⁴ Das Los wird manuell gezogen.

⁵ Keine Ziehung des Loses findet statt, wenn mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt werden, der sie aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades nicht gleichzeitig angehören dürfen. Gewählt ist diesfalls diejenige Person mit der höheren Anzahl Stimmen.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und bestimmt die zuständigen Behörden, welche das Los ziehen.

2.3.2. Wahlen im Mehrheitswahlverfahren**Art. 34** *Ankündigung*

¹ Erste Wahlgänge sind durch den Regierungs- bzw. Gemeinderat bis spätestens am zwölften Donnerstag vor dem Abstimmungstag anzukündigen.

Art. 35 *Erster Wahlgang*

¹ Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr.

² Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

³ Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

⁴ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Nationalratswahl.

Art. 36 *Absolutes Mehr*

¹ Ist ein Sitz zu besetzen, so ist die Zahl der massgebenden Stimmen durch zwei zu teilen. Die nächsthöhere ganze Zahl entspricht dem absoluten Mehr.

² Sind gleichzeitig mehrere Sitze zu besetzen, so ist die Zahl der massgebenden Stimmen durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder zu teilen. Die nächsthöhere ganze Zahl entspricht dem absoluten Mehr.

Art. 37 *Zweiter Wahlgang*

¹ Der zweite Wahlgang ist frühestens zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

² Massgebend ist das relative Mehr. Gewählt sind die kandidierenden Personen mit der höchsten Zahl der massgebenden Stimmen.

Art. 38 *Verzicht*

¹ Eine gewählte Person kann die Wahl innert drei Tagen seit dem Abstimmungstag ablehnen.

² Zur Besetzung des freien Sitzes findet ein Wahlgang nach den Regeln des zweiten Wahlgangs statt.

Art. 39 *Ersatzwahlen*

¹ Tritt ein Behördenmitglied zurück, verstirbt es oder entfallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer durchzuführen.

² Der erste Wahlgang hat in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

³ Auf eine Ersatzwahl kann verzichtet werden, wenn innerhalb von sechs Monaten die ordentliche Gesamterneuerungswahl stattfindet.

2.3.3. Wahlen im Verhältniswahlverfahren

Art. 40 *Wahlkreise*

¹ Für die Landratswahlen bestehen folgende Wahlkreise:

- a. Gemeinde Glarus Nord;
- b. Gemeinde Glarus;
- c. Gemeinde Glarus Süd.

² Die Wahlkreiseinteilung für Wahlen in Gemeindeparlamente richtet sich nach den massgebenden Gemeindeordnungen.

Art. 41 *Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise*

¹ Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungsdivisor geteilt.

² Das auf die nächstgelegene ganze Zahl gerundete Ergebnis bezeichnet die Anzahl Mandate, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind.

³ Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung gemäss Bundesstatistik am Ende des ersten auf die letzte Gesamterneuerungswahl des Landrates folgenden Kalenderjahres.

⁴ Der Regierungs- bzw. Gemeinderat legt den Zuteilungsdivisor so fest, dass beim Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sämtliche Mandate verteilt werden.

⁵ Sind mehrere Zuteilungsdivisoren möglich, so ist die kleinstmögliche ganze Zahl zu verwenden.

⁶ Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 42 *Ankündigung*

¹ Die Wahlen sind durch den Regierungs- bzw. Gemeinderat bis spätestens am zwölften Donnerstag vor dem Abstimmungstag anzukündigen.

Art. 43 *Wahlvorschläge*

¹ Wahlvorschläge sind nach Ankündigung der Wahl bis spätestens am achten Montag vor dem Abstimmungstag bei der bezeichneten Stelle einzureichen.

² Der Wahlvorschlag:

- a. hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen;
- b. darf nicht mehr Personen enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen, wobei Vorgeschlagene zweimal aufgeführt sein dürfen;
- c. hat Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen zu enthalten;
- d. ist von wenigstens zehn im Wahlkreis wohnhaften, stimmberechtigten Personen zu unterzeichnen;
- e. muss eine für den Wahlvorschlag verantwortliche Person samt Stellvertretung bezeichnen;
- f. ist von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

³ Pro Wahlkreis darf jede Person nur auf einem Wahlvorschlag als kandidierende Person aufgeführt sein.

⁴ Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bereinigung und Ergänzung der Wahlvorschläge sowie deren Einsehbarkeit.

Art. 44 *Listen*

¹ Auf der Grundlage der Wahlvorschläge werden Wahlzettel in Form von Listen erstellt.

² Die Listen sind mit ausgelosten Nummern versehen.

³ Auf den Listen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Beruf und Ortschaft aufgeführt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Bekanntmachung der Listen und Listenverbindungen sowie die Auslosung der Nummern.

Art. 45 *Listenverbindungen*

¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am achten Montag vor dem Abstimmungstag durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretungen (Art. 43 Abs. 2 Bst. e) verbunden werden. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

² Unterlistenverbindungen sind unzulässig.

³ Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

Art. 46 *Zustellung der Listen*

¹ Den Stimmberechtigten sind sämtliche Listen des Wahlkreises sowie eine leere Liste zuzustellen.

Art. 47 *Abänderung der Listen*

¹ Wer eine vorgedruckte Liste benutzt, kann darauf:

- a. Namen streichen;
- b. den Namen der gleichen Person zweimal aufführen (kumulieren);
- c. Namen aus den anderen vorgedruckten Listen eintragen (panaschieren); sowie
- d. die Listenbezeichnung und Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.

² Wer die leere Liste benutzt, kann darauf Namen aus den vorgedruckten Listen eintragen und eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen. Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf der Liste stehen.

Art. 48 *Listenstimmenzahl*

¹ Die Zahl der Listenstimmen setzt sich zusammen aus:

- a. den Stimmen, welche die kandidierenden Personen der gleichen Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- b. der Zahl der leeren und durch Streichung freigewordenen Linien auf den Listen mit der gleichen Listenbezeichnung oder Listennummer (Zusatzstimmen).

² Fehlt eine gültige Listenbezeichnung oder Listennummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine gültige Listenbezeichnung oder Listennummer so gelten die leeren und durch Streichung freigewordenen Linien als leere Stimmen (Art. 19 Abs. 1). Sie fallen ausser Betracht.

³ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Listennummer gilt die Listenbezeichnung.

⁴ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so sind die überzähligen Namen gemäss Artikel 19 Absatz 2 zu streichen.

⁵ Stimmen, die auf nicht kandidierende Personen entfallen, sind zu streichen.

⁶ Stimmen, die auf kandidierende Personen entfallen, die bereits zweimal auf dem Wahlzettel aufgeführt sind, sind zu streichen.

Art. 49 *Feststellung der Ergebnisse*

¹ Das Wahlbüro der Gemeinde stellt die Kandidaten- und Zusatzstimmen sowie die gesamthaft auf jede Liste entfallenden Stimmen fest.

Art. 50 *Erste Verteilung der Mandate*

¹ Die Zahl der Listenstimmen jeder Liste wird durch den jeweiligen Wahlkreisdivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet.

² Das Ergebnis entspricht der Zahl der Mandate der betreffenden Liste.

³ Die Staatskanzlei bzw. die Wahlbüros der Gemeinden legen die Wahlkreisdivisoren so fest, dass beim Vorgehen nach Absatz 1 in jedem Wahlkreis so viele Sitze vergeben werden, wie diesen Mandate zugewiesen worden sind.

⁴ Sind mehrere Wahlkreisdivisoren möglich, so ist die kleinstmögliche ganze Zahl zu verwenden.

Art. 51 *Weitere Verteilung der Mandate*

¹ Haben mehrere Listen denselben Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

Art. 52 *Verteilung bei verbundenen Listen*

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate gemäss den Artikeln 50 und 51 verteilt.

Art. 53 *Gewählte Personen, Ersatzleute*

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate jene Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

³ Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute.

Art. 54 *Mehrfach gewählte Personen*

¹ Ist eine Person in mehreren Wahlkreisen gewählt worden, so hat sie innert drei Tagen zu erklären, für welchen Wahlkreis sie die Wahl annimmt.

² Geht innert Frist keine Erklärung ein, so bestimmt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat den Wahlkreis durch das Los.

Art. 55 *Überzählige Mandate*

¹ Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Personen aufführt, erfolgt für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach Artikel 57.

Art. 56 *Nachrücken*

¹ Tritt eine gewählte Person zurück, verstirbt sie oder entfallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit, rückt von den Ersatzleuten die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl an ihre Stelle.

² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

³ Verzichtet eine Person auf das Nachrücken, so gilt der Verzicht für die gesamte Amtsdauer.

Art. 57 *Ergänzungswahl*

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Sind mehrere Sitze zu besetzen, richtet sich die Ergänzungswahl nach den Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren, andernfalls nach jenen über das Mehrheitswahlverfahren.

3. Wahlen und Abstimmungen an der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 58 *Einberufung*

¹ Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung.

² In dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

Art. 59 *Stimmrechtsausweis*

¹ Der Stimmrechtsausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Er ist nur für die darauf angegebene Landsgemeinde oder Gemeindeversammlung gültig und dient als Eintrittskarte.

² Er ist den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage und in dringlichen Fällen spätestens fünf Tage vor dem Durchführungsdatum zuzustellen.

³ Der Stimmrechtsausweis ist den Kontrollorganen beim Betreten der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 60 *Unterlagen*

¹ Bis spätestens zehn Tage vor dem Durchführungsdatum der Gemeindeversammlung sind folgende Unterlagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und mindestens einmal pro Haushalt zuzustellen:

- a. die Traktandenliste;
- b. die Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates;
- c. die Anträge der Stimmberechtigten gemäss Artikel 77 mit Stellungnahmen des Gemeinderates;
- d. die Jahresrechnung, das Budget sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans bzw. der Geschäftsprüfungskommission;
- e. der Finanzplan.

² Die Zustellung der Unterlagen für die Landsgemeinde richtet sich nach Artikel 62 der Kantonsverfassung.

³ In dringlichen Fällen oder bei ausserordentlichen Versammlungen kann die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung erfolgen.

Art. 61 *Leitung*

¹ Die Verhandlungsleitung ergibt sich aus der Kantonsverfassung oder dem Gemeindegesetz.

² Die verhandlungsleitende Person wacht über die Landsgemeinde oder die Gemeindeversammlung. Sie sorgt für die rechtmässige Erledigung der Geschäfte und einen ordnungsgemässen Gang der Verhandlungen.

³ Weicht eine Rednerin oder ein Redner von dem in Beratung liegenden Gegenstand ab oder wird sie oder er weitschweifig, ist die Person zu ermahnen und der Entzug des Wortes anzudrohen.

⁴ Rednerinnen oder Redner, die durch ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten die Achtung der Landsgemeinde, der Gemeindeversammlung oder einzelner Personen verletzen, sind unter gleichzeitiger Androhung des Entzugs des Wortes zur Ordnung zu rufen.

⁵ Nach erfolgter Androhung kann die verhandlungsleitende Person der fehlbaren Rednerin oder dem fehlbaren Redner das Wort entziehen.

⁶ Stimmberechtigte, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Gäste können bei Störung der Ruhe und Ordnung nach vorgängiger Mahnung weggewiesen werden. Können Ruhe und Ordnung nicht wiederhergestellt werden, kann die verfahrenleitende Person die Landsgemeinde oder Gemeindeversammlung auflösen.

Art. 62 *Öffentlichkeit, Zuhörerinnen und Zuhörer, Gäste*

¹ Die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung sind öffentlich.

² Nicht stimmberechtigte Personen dürfen den Landsgemeindering nur betreten, sofern sie als Gäste zugelassen sind. Davon ausgenommen sind im Kanton wohnhafte schulpflichtige oder der Schulpflicht entwachsene, nicht stimmberechtigte Jugendliche. Sie dürfen sich unmittelbar neben der Rednerbühne aufhalten.

³ Nicht stimmberechtigte Personen sind als Zuhörerinnen und Zuhörer sowie als Gäste an der Gemeindeversammlung zugelassen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten und die Verhandlungen und Abstimmungen nicht gestört werden.

⁴ Über den Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen von der Gemeindeversammlung aus wichtigen Gründen entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Nicht stimmberechtigte Personen dürfen sich an Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen nicht beteiligen.

Art. 63 *Medien*

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sind an der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung zugelassen. Für die Landsgemeinde haben sie sich vorgängig zu akkreditieren.

² Die Aufnahme der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung auf Bild- und Tonträger und deren Übertragung durch die Medien sind zulässig.

³ Über den Ausschluss der Medien oder ein Aufzeichnungs- und Übertragungsverbot von der Gemeindeversammlung aus wichtigen Gründen entscheidet die Versammlung. Sie kann den Ausschluss oder das Verbot auf einzelne Traktanden oder Abstimmungsvorgänge beschränken.

Art. 64 *Protokollierung*

¹ Die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung sind zu protokollieren.

² Das Protokoll gibt die verhandlungsleitende Person, die Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl wieder und enthält mindestens eine Zusammenfassung der Diskussion.

³ Für die Protokollierung können technische Hilfsmittel verwendet werden. Insbesondere kann die Verhandlung auf Bild- und Tonträger aufgenommen werden.

⁴ Die Aufnahmen dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung in amtlichen Bild- und Tonarchiven.

Art. 65 *Ermittlung des Mehrs*

¹ Die Abstimmungen sind in der Form des Handmehrs durchzuführen.

² Die verhandlungsleitende Person ermittelt das Mehr durch Abschätzen.

³ Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist der Abstimmungsvorgang zu wiederholen.

⁴ Zur Ermittlung des Mehrs an der Gemeindeversammlung können die Gemeinden technische Hilfsmittel einsetzen.

⁵ Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Mehrs nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung bzw. des Gemeindegesetzes.

3.2. Abstimmungen

Art. 66 *Bekanntgabe der Anträge*

¹ Die verhandlungsleitende Person entscheidet über die Zulässigkeit der Anträge.

² Sie fasst die zulässigen Anträge nach abgeschlossener Diskussion zusammen und bezeichnet die Reihenfolge der Abstimmungen.

Art. 67 *Reihenfolge der Abstimmungen*

¹ Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Behördenantrag als genehmigt.

² Wird ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird zuerst darüber und danach über allfällige Rückweisungs- oder Verschiebungsanträge abgestimmt. Anträge auf Nichteintreten an der Landsgemeinde sind nur bei Anträgen auf Totalrevision der Kantonsverfassung zulässig (Art. 65 Abs. 2 und Art. 140 Abs. 1 Kantonsverfassung).

³ Werden mehrere, sich gegenseitig ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt, so sind sie einander gegenüberzustellen, bis ein einziger Antrag verbleibt. Dieser ist gegen den Behördenantrag in die Abstimmung zu bringen.

⁴ Werden an einer Vorlage zwei oder mehr Abänderungen vorgenommen, so ist über die bereinigte Vorlage eine Schlussabstimmung durchzuführen.

3.3. Wahlen

Art. 68 *Wahlvorschläge*

¹ Jeder stimmberechtigten Person steht für die Wahlen an der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung im Rahmen der Kantonsverfassung und Gesetzgebung ein Vorschlagsrecht zu.

² Vorschläge können bis zum Beginn des Wahlvorgangs gemacht werden.

Art. 69 *Wahlverfahren*

¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind zunächst die sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder zur Wahl zu bringen.

² Sofern kein anderslautender Antrag gestellt wird, findet die Wahl der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder gesamthaft in einem Wahlgang statt, ansonsten einzeln in der Reihenfolge ihres Amtsalters.

³ Anschliessend erfolgt die Ersatzwahl für die vakanten Sitze.

⁴ Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

⁵ Von der Regelung in Absatz 4 kann abgewichen werden:

- a. wenn auf eine vorgeschlagene Person offensichtlich die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustande gekommen ist;
- b. wenn ausgesprochen geringe Stimmzahlen es erlauben, gleichzeitig mehr als eine der vorgeschlagenen Personen aus der Wahl zu nehmen.

4. Volksbegehren

4.1. Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde

Art. 70 *Antragsrecht*

¹ Die Voraussetzungen und der Inhalt des Rechts, zuhanden der Landsgemeinde einen Memorialsantrag zu stellen, richten sich nach der Kantonsverfassung.

Art. 71 *Einreichung*

¹ Memorialsanträge sind bei der Staatskanzlei einzureichen.

² Der Antrag muss inhaltlich genügend bestimmt und mit einem aussagekräftigen Titel versehen sein. Der Antrag ist zu begründen und hat die für die Prüfung des Zustandekommens notwendigen Angaben zur antragstellenden Person zu enthalten.

³ Der Titel darf weder irreführend noch persönlichkeitsverletzend sein, zu keinen Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten.

⁴ Der Antrag ist von den antragstellenden Personen zu unterzeichnen.

Art. 72 *Zustandekommen*

¹ Der Memorialsantrag ist zustande gekommen, wenn er die formellen Anforderungen von Artikel 71 Absätze 2–4 erfüllt.

² Die Staatskanzlei stellt fest, ob der Memorialsantrag zustande gekommen ist. Genügt der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht, so räumt sie den antragstellenden Personen eine Frist zur Behebung der Mängel ein.

³ Sie orientiert den Regierungsrat über das Zustandekommen.

Art. 73 *Einheit der Materie und der Form*

¹ Der Memorialsantrag muss die Einheit der Materie und der Form wahren.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen des Memorialsantrags ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn der Memorialsantrag ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird.

Art. 74 *Zulässig- und Erheblicherklärung*

¹ Der Regierungsrat übermittelt den Memorialsantrag mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat.

² Der Landrat entscheidet über die Zulässig- und Erheblichkeit des Antrags. Der Entscheid ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

³ Erklärt der Landrat den Antrag für nicht erheblich, so legt er diesen spätestens der übernächsten Landsgemeinde vor. Erklärt die Landsgemeinde den Memorialsantrag in der Folge für erheblich, so hat der Landrat diesen auf Antrag des Regierungsrates inhaltlich zu beraten und der Landsgemeinde zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

Art. 75 *Erheblich erklärter Memorialsantrag*

¹ Erklärt der Landrat den Antrag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs für erheblich, so empfiehlt er spätestens an der übernächsten Landsgemeinde dessen Annahme oder Ablehnung. Er kann dem Antrag einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

² Erklärt der Landrat den Antrag in Form einer allgemeinen Anregung als erheblich, so legt er der Landsgemeinde innert derselben Frist entweder einen ausgearbeiteten Entwurf vor oder empfiehlt dessen Annahme oder Ablehnung.

³ Stimmt die Landsgemeinde einem für erheblich erklärten Antrag in Form der allgemeinen Anregung zu, so arbeitet der Landrat auf Antrag des Regierungsrates eine entsprechende Vorlage aus.

Art. 76 *Rückzug*

¹ Memorialsanträge können zurückgezogen werden.

² Memorialsanträge in Form der allgemeinen Anregung können nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem sie vom Landrat für erheblich erklärt worden sind.

³ Stellt der Landrat dem Memorialsantrag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüber, so setzt der Regierungsrat den antragsstellenden Personen eine Frist von 30 Tagen, innert welcher sie den Antrag zurückziehen können.

⁴ Die Rückzugserklärung muss von der erstunterzeichnenden Person schriftlich erklärt werden.

4.2. Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung

Art. 77 *Antragsrecht, anwendbares Recht*

¹ Die Voraussetzungen und der Inhalt des Rechts, zuhanden der Gemeindeversammlung einen Antrag zu stellen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz.

² Soweit der Ziffer 4.2. keine Bestimmungen entnommen werden können, finden für die Ausübung des Antragsrechts die Bestimmungen über den Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde (Ziff. 4.1.) sinngemäss Anwendung.

Art. 78 *Einreichung, Zustandekommen, Zulässigerklärung*

¹ Anträge sind bei der jeweiligen Gemeindekanzlei einzureichen, welche über das Zustandekommen entscheidet.

² Ist der Antrag zustande gekommen, entscheidet der Gemeinderat innert drei Monaten über die rechtliche Zulässigkeit des Antrags. Der Entscheid ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

Art. 79 *Beschlussfassung*

¹ Erklärt der Gemeinderat einen Antrag als rechtlich zulässig, so legt er diesen spätestens innert zwei Jahren zusammen mit seinen Anträgen und allfälligen Gegenvorschlägen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

² Stimmt die Gemeindeversammlung einem Antrag in Form einer allgemeinen Anregung zu, so hat der Gemeinderat spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten und vorzulegen.

³ Die Gemeindeversammlung kann die Frist längstens um ein Jahr verlängern.

Art. 80 *Rückzug*

¹ Ein Antrag kann bis zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder bis spätestens 30 Tage vor einer allfälligen Urnenabstimmung zurückgezogen werden.

4.3. Fakultative Abstimmung auf Gemeindeebene**Art. 81** *Referendumsrecht*

¹ Die Voraussetzungen und der Inhalt des Rechts, über gewisse Sachfragen eine fakultative Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu verlangen, richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.

Art. 82 *Veröffentlichung*

¹ Rechtsetzende Erlasse, Beschlüsse und Vereinbarungen, die einer fakultativen Abstimmung unterstehen, sind von der Gemeinde im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Mit der Veröffentlichung ist das Ende der Frist bekannt zu geben, innert welcher eine Abstimmung verlangt werden kann.

Art. 83 *Unterschriftenliste*

¹ Die Unterschriftenliste muss den Titel des Gegenstandes aufführen, über den eine Abstimmung verlangt wird.

² Des Weiteren hat die Unterschriftenliste Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden zu enthalten.

³ Für Begehren um Einberufung der Gemeindeversammlung gilt die Bestimmung sinngemäss.

Art. 84 *Unterzeichnung*

¹ Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste unterzeichnen.

² Die weiteren Angaben, die zur Feststellung der Identität notwendig sind, müssen leserlich sein.

³ Dasselbe Begehren darf von derselben Person nur einmal unterzeichnet werden.

Art. 85 *Einreichung*

¹ Die Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Referendumsfrist der Gemeindeganzlei einzureichen.

² Die Listen dürfen weder zurückgegeben, eingesehen noch bekannt gegeben werden.

Art. 86 *Feststellung des Ergebnisses und des Zustandekommens*

¹ Die Gemeindeganzlei ermittelt die Anzahl der gültigen Unterschriften.

² Der Gemeinderat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist.

³ Er veröffentlicht seinen Entscheid im Amtsblatt.

5. Petition

Art. 87 *Form*

¹ Petitionen sind unter Angabe des Datums und des Wohnortes oder Sitzes schriftlich einzureichen.

Art. 88 *Verfahren*

¹ Wird eine Petition an eine unzuständige Behörde gerichtet, ist sie unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Behörde zu überweisen.

² Die zuständige Behörde prüft die Petition und beantwortet sie innert angemessener Frist.

Art. 89 *Nichteintreten*

¹ Auf Petitionen ist nicht einzutreten:

- a. soweit sie ein bereits behandeltes oder nicht ernst gemeintes Begehren enthalten;
- b. wenn sie eine Beleidigung enthalten oder einen strafbaren Inhalt aufweisen, namentlich in Fällen von Ehrverletzung, Drohung oder Erpressung;
- c. soweit sie eine mit einem Rechtsmittel anfechtbare oder bereits rechtskräftig entschiedene Sache betreffen.

Art. 90 *Sanktionsverbot, Geheimhaltung*

¹ Die ordnungsgemässe Ausübung des Petitionsrechts darf keinerlei Sanktionen oder sonstige Nachteile nach sich ziehen.

² Die Identität der Personen, welche die Petition eingereicht haben, darf nur mitgeteilt werden, wenn sie der Bekanntgabe zugestimmt haben.

³ Vorbehalten bleibt die Verfolgung strafbarer Handlungen.

6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 91 *Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden*

¹ Der Rechtsschutz gegen die Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde), gegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde) und gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Wahlbeschwerde) in Kantons- und Gemeindean gelegenheiten richtet sich nach Artikel 114–116 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Der Rechtsschutz gegen die Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde), gegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde) und gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Wahlbeschwerde) in Bundesangelegenheiten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 135a Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind die Beschwerdeverfahren kostenlos.

Art. 92 *Zulässig- und Unzulässigerklärung eines Memorialsantrags*

¹ Der Entscheid des Landrates über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Memorialsantrags kann innert 30 Tagen seit seiner Bekanntgabe im Amtsblatt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 93 *Zulässig- und Unzulässigerklärung eines Antrags zuhanden der Gemeindeversammlung*

¹ Der Entscheid des Gemeinderates über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Antrags zuhanden der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen seit seiner Bekanntgabe im Amtsblatt mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Der Entscheid des Regierungsrates kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht steht auch der Gemeinde zu.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 94 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Den Beschwerden kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn dies von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

Art. 95 *Stimmrechtsentscheid*

¹ Wer geltend macht, er sei im Stimmregister zu Unrecht nicht eingetragen, kann bei der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer durch Stimmrechtsgesuch seine Eintragung verlangen.

² Wird dem Gesuch nicht entsprochen, teilt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer dies dem Gesuchsteller schriftlich mit. Die Mitteilung enthält eine summarische Begründung und den Hinweis, dass der Gesuchsteller innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen kann.

³ Wird ein Stimmrechtsentscheid verlangt, entscheidet der Gemeinderat über das Stimmrechtsgesuch in einem raschen Verfahren, sodass die stimmberechtigte Person nach Möglichkeit noch an der Wahl oder Abstimmung teilnehmen kann.

Art. 96 *Strafbestimmungen, Anzeigerecht*

¹ Mit Busse von bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

- a. als Mitglied von Behörden, des Wahlbüros oder als beigezogene Hilfsperson seine Pflichten, welche ihnen gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen obliegen, vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt;
- b. sich der Anweisung des Wahlbüros, sich aus dem Stimmlokal zu entfernen bzw. sich davon fernzuhalten (Art. 11), vorsätzlich widersetzt;
- c. an der Landsgemeinde oder der Gemeindeversammlung Ruhe und Ordnung vorsätzlich stört.

² Zuständig für das Aussprechen einer Busse sind:

- a. der Gemeinderat oder der Regierungsrat bei Abstimmungen und Wahlen in kantonalen Angelegenheiten;
- b. der Gemeinderat bei Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten.

³ Die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Behördenmitglieder, Angestellten des Kantons und der Gemeinden sowie die beigezogenen Hilfspersonen sind zur Mitteilung und Anzeige strafbarer Handlungen berechtigt.

II.

1.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, jederzeit zuhanden der Landsgemeinde selbstständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten Memorialsanträge zu stellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden und ihren Vorsteherschaften zu.

² Ein Memorialsantrag kann jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Verletzt der Antrag die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder übergeordnetes Recht oder ist er undurchführbar, so erklärt ihn der Landrat für ganz oder teilweise unzulässig.

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 59 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Anträge und beschliesst über deren Erheblichkeit. Zulässige Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 62 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

⁴ Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 63 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 76 Abs. 2 (geändert)

² Diese Vorschrift gilt nicht für den Landrat und die Gemeindeparlamente.

Art. 92 Abs. 1

¹ Der Landrat kann für den Kanton im Bund mitwirken, indem er insbesondere:

c. *Aufgehoben.*

2.

GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 7a Abs. 3 (geändert)

³ Für die Wahlen in das Gemeindeparlament können die Gemeinden Wahlkreise bilden.

Art. 24

Aufgehoben.

Art. 25

Aufgehoben.

Art. 29 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Eine Urnenwahl oder Urnenabstimmung findet nur statt, soweit:

a. *(geändert)* dieses Gesetz sie vorsieht;

³ Soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt, gilt für die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 31

Aufgehoben.

Art. 32 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 33 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 37

Aufgehoben.

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 43 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 46 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 49

Aufgehoben.

Art. 50

Aufgehoben.

Art. 51

Aufgehoben.

Art. 54 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 55

Aufgehoben.

Art. 61 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 62 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 63

Aufgehoben.

Art. 68

Aufgehoben.

Art. 70

Aufgehoben.

3.

GS III G/1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 4. Mai 1986 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Wegen der Verletzung des Stimmrechts, wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann gegen Entscheide der Vorsteherschaften und Verwaltungsbehörden von Gemeinden und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

III.

1.

GS I D/21/2, Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde vom 6. Mai 1973, wird aufgehoben.

2.

GS I D/22/2, Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Abstimmungsgesetz) vom 7. Mai 1989, wird aufgehoben.

IV.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 8 Verpflichtungskredit über maximal 2,2 Millionen Franken für einen Beitrag an Kandidatur, Organisation und Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2025 in Mollis (Memorialsantrag Verein Kandidatur ESAF 2025 Glarus+)

Die Vorlage im Überblick

Regierungs- und Landrat möchten Kandidatur, Organisation und Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests (ESAF) 2025 in Mollis mit einem Beitrag von maximal 2,2 Millionen Franken unterstützen.

Der Memorialsantrag

Die Initianten des ESAF im Glarnerland beantragen für die Kandidatur einen Beitrag von 200'000 Franken. Erhält die Glarner Bewerbung den Zuschlag, werden zur Sicherung der Liquidität in der frühen Projektphase 800'000 Franken beantragt. Darüber hinaus soll der Kanton eine Defizitgarantie über 1 Million Franken sprechen. In rechtlicher Hinsicht verlangt der Memorialsantrag die Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass zugunsten der Veranstaltung «immaterielle Leistungen der Kantonsverwaltung» erbracht werden können (Unterstützung bei Bewilligungsverfahren, Hilfeleistung durch Fachpersonen sowie zur Verfügung gestellte Arbeitsressourcen von Polizei und Zivilschutz). Zusätzlich sollen ausserordentliche Lösungen in den Bereichen Sicherheit, Polizeiwesen, Bau- und Infrastrukturerstellung, -nutzung und -unterhalt sowie beim Verkehr ermöglicht werden. Der Landrat erklärte den Memorialsantrag im April 2016 als rechtlich zulässig und erheblich.

Umfassendes Bekenntnis und klare Begrenzung

Der Regierungsrat nahm die Anliegen des Kandidaturvereins auf und arbeitete eine eigene Vorlage aus. Trotz Unsicherheit bezüglich des Vergabeentscheids durch den Eidgenössischen Schwingerverband lohnt es sich für den Kanton, die Kandidatur anzupacken, dafür die entsprechenden Mittel bereitzustellen und sich für die Vergabe der Durchführung ins Glarnerland einzusetzen. Es handelt sich um ein Generationenprojekt, welches mit seiner Grösse und Ausstrahlung für Aufbruchsstimmung im Kanton sorgen wird. Der Bekanntheitsgrad des Glarnerlands als Austragungsort würde gesteigert und das Image als attraktiver Gastgeber positiv geprägt.

Die Machbarkeitsstudie des Instituts für Tourismus und Freizeit (ITF) der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Chur, vom Mai 2014 kommt zum Schluss, dass die Durchführung im Glarnerland grundsätzlich möglich ist, wenn das Umnutzungsverfahren am Flugplatz Mollis erfolgreich abgeschlossen sei, ein griffiges Verkehrskonzept erarbeitet werde und die Unterstützung der lokalen Schwingerfamilie und der Glarner Bevölkerung für eine Kandidatur vorhanden sei.

Die Vorlage, welche der Landrat nun der Landsgemeinde unterbreitet, sieht – in Abweichung zum Memorialsantrag – folgende Beiträge vor:

1. Beitrag von 200'000 Franken für die Phase I (Kandidatur). Dieser Teil des Gesamtbeitrags wird dem Sportfonds entnommen.